J. pract.
65
d

J. pract.
65d

Fachtmann

Digitized by Google

Das außergerichtliche

Sühneverfahren

in

Norddeutschland

durch

Friedensrichter, Schieds- und Vertrauensmänner

von

Th. Fachtmann,
Amtsassessor zu Lingen.

1. Cor. 6, 5. Ist so gar kein Weiser unter Euch oder nicht Einer, der da könnte richten zwischen Bruder und Bruder?

Osnabrück.
Verlag der Rackhorst'schen Buchhandlung.
1849.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

In einigen Theilen des Osnabrückschen Landdrosteibezirkes bestehen seit 1840 s. g. Friedensvereine, welche die Ausgleichung privatrechtlicher Streitigkeiten, bevor sie an die Gerichte gebracht werden, bezwecken. Sie sind dem Verfasser seit ihrem Entstehen, ohne daß er je übertriebene Erwartungen von ihnen gehegt hätte, als beachtungswerthe Erscheinungen entgegen getreten, beachtungswerth wegen des Triebes, der sie ins Leben rief, wegen ihrer erfolgreichen Wirksamkeit und als andeutende Knospen künftiger Entwickelung.

Zu ähnlichem Zwecke wurde 1827 in der Provinz Preußen das Institut der Schiedsmänner gesetzlich eingeführt und ist bei anerkannter Zweckmäßigkeit seitdem auf sämmtliche Provinzen der Preußischen Monarchie, mit Ausnahme der Rheinlande, ausgedehnt. Im Königreiche Sachsen wurden 1846 zu gleichem Zwecke Friedensrichter eingeführt. Ähnliches findet sich in andern Theilen Deutschlands.

In der Hannoverschen Ständeversammlung von $18\frac{46}{47}$ kam dieser Gegenstand bei Berathung des Entwurfes einer neuen Prozeß-Ordnung zur Sprache und hatte nachstehenden Antrag vom 19. April 1847 zur Folge:

»Es ist bei Ständen zur Sprache gekommen, ob es nicht rathsam sei, auch in hiesigen Landen ein Institut wegen Stiftung außergerichtlicher Vergleiche vor Anfang des prozessualischen Ver-

fahrens, wie solches dem Vernehmen nach in andern Ländern und selbst in einem Theile des Königreichs (im Osnabrückschen) mit gutem Erfolge bestehe, allgemein ins Leben zu rufen oder auf Einführung eigentlicher Schiedsgerichte oder auch s. g. Bagatellgerichte Bedacht zu nehmen. Stände empfehlen diesen Gegenstand der sorgfältigen Erwägung der Königlichen Regierung und ersuchen dieselbe, falls dabei ständische Mitwirkung erforderlich werden sollte, ihnen darüber eine weitere Mittheilung baldigst zugehen lassen zu wollen.«

Angeregt durch diesen Antrag unternahm der Verfasser im Sommer 1847 eine Zusammenstellung der verschiedenen ihm bekannten norddeutschen Institute behufs außergerichtlichen Vergleiches und ihrer Resultate. Der Sühneversuch vor dem Richter ist bekanntlich nichts Neues; der gemeine deutsche Proceß und particularrechtliche Prozeßordnungen schreiben ihn, im Laufe des Prozesses, bereits vor. Andere Gesetzgebungen haben ihn aus dem Gange des Verfahrens vor den Anfang desselben verlegt und es muß, ehe die Klage eingeführt werden darf, ein friedensrichterlicher Sühneversuch angestellt sein. Das Preußische Schiedsmanns-, das Sächsische Friedensrichter-Institut und die Friedensvereine unterscheiden sich hiervon dadurch, daß sie den Versuch der Güte vom gerichtlichen Verfahren abtrennen und ihn der Regel nach durch frei gewählte Nichtjuristen, Laien, Männer ihres Vertrauens, vernehmen lassen. Die Frage nach der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit dieser letztern Einrichtung ließ sich von einer Mitberücksichtigung des im wie vor dem Prozesse gesetzlich bereits vorhandenen richterlichen Sühneversuches nicht trennen; denn es handelte sich darum, ob außer den bestehenden noch neue Formen des Sühneverfahrens einzuführen seien. So entstand eine Zusammenstellung, welche zuvörderst die Lehre vom richterlichen Sühneversuche kurz vorführte, dann den außergerichtlichen (Schiedsmänner, Friedensvereine ꝛc.) darstellte und hiernächst in spezieller Beziehung auf das Königreich Hannover die Frage erörterte, ob und in welcher Form

Digitized by Google

die allgemeine Einführung des einen oder andern Instituts rathsam sei.

Bevor jedoch die letzte Hand an diese Arbeit gelegt werden konnte, traten im Frühjahre 1848 jene Ereignisse ein, in deren Folge Deutschland einer gänzlich veränderten Gerichtsverfassung entgegensieht. Die unterm 4. December 1847 erlassene allgemeine bürgerliche Proceßordnung für das Königreich Hannover wurde vor Eintritt ihrer Wirksamkeit am 22. April 1848 beseitigt, und durch die Abänderungen des Gesetzes vom 5. September 1848 lautet jetzt der §. 36 des Landesverfassungsgesetzes:

»Die Gerichtsbarkeit soll nach den Grundsätzen:

Der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung,

Der Aufhebung des bevorzugten Gerichtsstandes,

Der Mündlichkeit und Öffentlichkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen,

Der Einführung von Schwurgerichten in letztern

gesetzlich geregelt werden.«

Die Veröffentlichung einer Arbeit, welche eine Proceßordnung auf gemeinrechtlicher Grundlage wesentlich zur Voraussetzung, und zum Zwecke hatte, das Verhältniß friedensrichterlicher Einrichtungen zu derselben zu erörtern, erschien nunmehr, wo ganz neue, in ihrer nähern Ausführung nach unbekannte, nicht unwahrscheinlich das Rheinische Friedensrichter-Institut bringende Einrichtungen in Aussicht standen, fast nutzlos. Gleichwohl sind in dem Bedürfnisse, welches zu Schiedsmännern und Friedensvereinen führte, in der Weise, in welcher namentlich die letztern ohne alle Unterstützung des Staats dem Volksleben unmittelbar entquollen, und in den Erfahrungen, welche dabei über die Fähigkeit des Laienstandes zu eigner Rechtshandhabung gemacht wurden, so wichtige Fingerzeige für künftige Einrichtungen enthalten, Manches wird vielleicht bis zu denselben, vielleicht auch neben denselben als so brauchbar sich darstellen, daß eine spätere Erwägung den Verfasser bewog, das gesammelte Material öffent-

Digitized by Google

lich vorzulegen. Es ist dabei freilich mancher Rückblick auf das bestehende Prozeßrecht geblieben; da aber von diesem aus der Übergang in neue Zustände zu suchen ist, erschien dieß nicht unpassend.

Eine gewisse Ausführlichkeit in den Mittheilungen durfte nach dem Zwecke derselben nicht fehlen. Als seine Leser hat der Verfasser sich keineswegs blos Juristen gedacht.

Digitized by Google

I.

Wurzel des Sühneverfahrens.

»Auch bei der zweckmäßigsten Behandlung bleiben Prozesse wegen des nachtheiligen Einflusses, welchen sie nicht nur auf die Glücksumstände, sondern auch auf den sittlichen Charakter der Parteien haben können, stets ein in der bürgerlichen Gesellschaft möglichst zu vermeidendes Übel,« sagt der §. 22 der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung. In diesen Worten ist der Grund alles, gerichtlichen wie außergerichtlichen, Sühneverfahrens angegeben. Es spaltet sich nach zwei Hauptgesichtspuncten.

Es sind die äußern Glücksumstände der Parteien, welche durch Prozessiren Schaden leiden können. Die Ungewißheit des Ausgangs eines Prozesses, welcher einer Partei oft das nimmt, was sie lange besessen, an dessen Genuß sie in sicherer Erwartung seines Gewinnes sich gewöhnt hat, die lange Dauer desselben, welche sie das Ihre lange zu entbehren zwingt, können Nachtheile bewirken. Die Geltendmachung eines Rechtes im Wege des Prozesses erfordert manchen Aufwand an Zeit und Arbeitskräften, welcher dem eigenen Geschäfte, vielfach unersetzt, vielfach unersetzbar, entzogen wird; die Wege zum Anwalde und zum Gerichte veranlassen Zehrungskosten und Gewöhnungen, die nachtheilig sind. Es werden die Gerichte und Advocaten in Thätigkeit gesetzt, welche nicht umsonst arbeiten; Dritte werden durch Adcitation und Litisdenunciation in die Sache gezogen; es müssen Beweise geschafft werden, Zeugen werden abgehört,

Digitized by Google

Urkunden aufgesucht, Eide ausgeschworen, es wird recurrirt und appellirt — alles dieses veranlaßt Zeitverluste, Kosten, die jedenfalls Einem zur Last fallen. Das sind die Gefahren für die äußeren Glücksumstände der Parteien.

Daneben aber drohen große sittliche Gefahren. Das ruhige friedliche Beisammenwohnen wird unterbrochen. An die Stelle wohlwollender Gesinnung tritt Hader, an die Stelle freundnachbarlicher Erweisungen Feindschaftsbezeigung.

Das Recht, hier auf die Spitze getrieben, ruft Ähnliches auf der andern Seite hervor; ein Streit wird die Quelle vieler. Statt billiger Gedanken tritt ein in dieser Art schädliches Rechtsstudium ein; statt des Umganges mit friedliebenden der Verkehr mit streitsüchtigen, im Prozesse erfahrenen Menschen. Sein Rechtsstreit beschäftigt den darin Befangenen oft dauernd *), er kann nichts anders denken, unruhig befragt er sich bei Diesem und Jenem, sein Beruf leidet, die sittlich wohlthätige Hausordnung wird durchbrochen. Ärger und Bekämpfung desselben durch Getränke, Gewöhnung an Wirthshausbesuch und Vernachlässigung der Wirthschaft sind nur zu oft beim gemeinen Manne im Gefolge des Prozeßführens.

Es ist nicht die beste Seite der menschlichen Natur, welche vor Gericht sichtbar zu werden pflegt. Es kommen in den mündlichen und schriftlichen Darlegungen der Parteien Äußerungen, Angriffe, Beschuldigungen zu Tage, welche Kränkung und Erbitterung bewirken. Ferner: die offenkundigsten Thatsachen werden vielfach, um den Gegner zum Beweise zu zwin-

*) Merkwürdig ist es, wie sehr nicht bloß Leute der untern Stände, sondern in gleicher Weise Gebildete durch einen oft unbedeutenden Rechtsstreit aufgeregt, beunruhigt und geistig in Anspruch genommen zu werden pflegen. So vernehm sie oft auf Prozesse, die Andere betreffen, und auf deren Handhabung als eine untergeordnete Thätigkeit herabsehen, solchen Tribut der Anerkennung zollen sie, selbst im Prozesse befangen, dem richterlichen Amte.

Digitized by Google

gen, abgeleugnet*); es gilt nicht mehr ein Wort ein Wort, ſondern, ob das Wort gehörig verbrieft, erweislich, nicht ob ein Verſprechen gegeben, ſondern ob es in rechtlich bindender Weiſe z. B. ſchriftlich gegeben ſei. So tritt denn Mißtrauen an die Stelle des Vertrauens, an die Stelle der Achtung Mißachtung der Menſchen. Nur zu leicht ruft die Wahrnehmung der Lüge Gegenlüge, das Hinwegſetzen des einen Theils über eingegangene Verbindlichkeiten auch bei dem Redlichern das Gleiche hervor. Der Liſt wird Liſt, dem Umwege ein Umweg entgegengeſetzt, und es kommt endlich dahin, ſtatt daß die Verhältniſſe und Thatſachen ehrlich vor den Richter gebracht, darnach entſchieden werde, daß nur das Grundlage des richterlichen Erkenntniſſes wird, was ſich beweiſen läßt.

Der Beweis fordert, oft auch in geringen Sachen, Eide, und die Art, wie mit ihnen umgegangen wird, erhöht nicht immer die Achtung vor der Heiligkeit dieſer Handlung. Wird der Beweis durch Zeugen oder Urkunden geführt, ſo liegt die Verſuchung nicht fern, auf erſtere einen unerlaubten Einfluß zu üben, letztere vorzuenthalten, zu entſtellen.

Oder es kommt, nachdem unter langem Hin- und Herverhandeln der vielleicht an ſich geringfügige Prozeß durch die Koſten ein Gegenſtand von Bedeutung geworden iſt, ein Gegenſtand, welcher durch ungünſtigen Ausgang vielleicht eine Partei ruiniren kann, in Ermangelung anderer Beweismittel auf den (auf frühere halbwahre oder unwahre Angaben gerichteten) Schieds-Eid der Parteien an — welche Verſuchung zum Deuteln am Eide, zum Meineide!

Die Wahrnehmung endlich, daß die auf ein den Parteien meiſt unbekanntes, unverſtandenes, oft bloß formelles Recht ge-

*) Auffallend iſt es, Menſchen, welche in ihren ſonſtigen Verhältniſſen ſich eine Lüge zum größten Vorwurfe rechnen würden, höchſt unbefangen vom Ableugnen wirklicher Thatſachen vor Gericht wie von einer ſich von ſelbſt verſtehenden Sache reden zu hören.

Digitized by Google

bauten richterlichen Erkenntniſſe nicht ſelten widerſprechend ausfallen, in Verbindung mit dem beſonders beim Landmanne oft unumſtößlichen Glauben an die Unverlierbarkeit ſeiner Sache, erzeugt nur zu oft den Argwohn richterlicher Beſtechung und untergräbt den Glauben an Rechtſchaffenheit, an die Wahrheit des Rechts.

Daß die erwähnten ſittlichen Schäden, bei der engen Verbindung der ſittlichen mit der leiblichen Welt, gleichfalls nicht ohne Schaden für die Glücksgüter der Betheiligten bleiben werden, bedarf nur der Andeutung. Oder ſollten etwa durch Bitterkeit des Gemüths entſtandene neue Prozeſſe, Trunkſucht, Zeugenbeſtechung, wenn ſie entdeckt und zur Beſtrafung gezogen wird, Vortheil bringen!

Daß vorſtehende Schilderung nicht überall und ſtets zutreffe, verſteht ſich; daß ſie leider ſehr oft mehr oder minder paſſe, ergiebt die richterliche Erfahrung. Und doch darf man die Zahl unrichtiger Eide, gewiſſenloſer Zeugenausſagen und gefälſchter Urkunden nicht auf die Fälle, wo ſie zur Beſtrafung gelangten, beſchränken.

Dies ſind die Gefahren, welche den Sühneverſuch in die Prozeßordnungen einführten; ſie haben den Spruch »Die Eintracht baut ein Haus, die Zwietracht reißt es nieder« und »Friede ernährt, Unfriede verzehrt« über die (unten weiter erwähnten) Lüſtringer Friedensſtatuten geſetzt. Den bürgerlichen und ſittlichen Gefahren des Prozeſſes verdankt das Sprichwort »ein magerer Vergleich iſt beſſer als ein fetter Prozeß« ſeinen Urſprung. »Häufig vor Gericht liegen,« gilt in manchen Theilen Weſtphalens beim Landmanne für einen Makel, und es iſt dort ein Lob: »noch nie am Amte geweſen zu ſein,« ſo daß Mancher glaubt, wenn ihn eine unſchuldige Veranlaſſung dorthin bringt, ſich erſt durch die Bemerkung, »er ſei zum erſten Male dort in ſeinem Leben« gleichſam über ſeinen Charakter rechtfertigen zu müſſen. Daher denn der ſpäter mitgetheilte ungetheilte Zutritt zu den Friedensvereinen im Amte Grönenberg

Digitized by Google

während sonst der dasige Bauer sehr bedenklich im Unterschreiben ist *).

Wir wenden uns zur Betrachtung der verschiedenen zum Zwecke der Sühne bestehenden Einrichtungen.

---

*) Die Abneigung gegen Prozesse identificirt sich vielfach mit der gegen den an sich achtbaren und sauren Advocatenstand. Gegen ihn wandte sich nach der Herrmannsschlacht die Wuth der Germanen besonders; man riß mehren die Augen aus, schnitt die Hände ab. Eine ähnliche Stimmung gibt sich in einem Gedichte des bekannten volksthümlichen Dichters Claudius zu erkennen:

»Der Bauer, nach geendigtem Prozesse.«

Gottlob, daß ich ein Bauer bin,
Und nicht ein Advocat,
Der alle Tage seinen Sinn
Auf Zank und Streiten hat.

Und wenn er noch so ehrlich ist,
Wie sie nicht alle sind,
Fahr' ich doch lieber meinen M..st,
Im Regen und im Wind.

Denn davon wächst die Saat herfür,
Ohn Hülfe des Gerichts;
Aus Nichts wird Etwas dann bei mir,
Bei ihm aus Etwas Nichts.

Gottlob, daß ich ein Bauer bin,
Und nicht ein Advocat,
Und fahr ich wieder zu ihm hin,
So breche mir das Rad!

Digitized by Google

II.

Uebersicht der verschiedenen Formen des Sühneverfahrens.

1. Der richterliche Sühneversuch.

a. Im Laufe des Prozesses.

Die Theorie des gemeinen deutschen Prozesses macht im Laufe desselben dem Richter den Sühneversuch zur Pflicht, ohne den Zeitpunkt seiner Anstellung bestimmt anzugeben. Es stützt sich diese Vorschrift auf den jüngsten Reichsabschied von 1654, welcher in Übereinstimmung mit dem ältern deutschen und canonischen Rechte befiehlt, »der Richter solle in zweifelhaften Sachen nicht allein vor angefangenem Rechtsstand und Litiscontestation, sondern auch in jeder Lage des Prozesses, durch alle dienliche Mittel und Wege, auch schickliche Erinnerungen, die Parteien in Güte von einander zu setzen und hierdurch alle weitläuftige, kostspielige Rechtfertigung zu verhüthen, sich befleißigen, jedoch ehe er die Güte den Parteien vorschlägt, vorher in den Sachen sich wohl informiren und sein Absehen dahin sorgfältig stellen, daß die eine öffentlich ungerechte Sache führende Partei zu derselben nicht gelassen, noch der rechthabende Theil damit beschweret, noch auch die Justiz wider des andern Theils Willen verzögert werde.« Die Vorschrift des gemeinen Prozesses über den Sühneversuch wiederholt sich in den particularrechtlichen Prozeßordnungen einzelner deutscher Staaten. Im

Digitized by Google

Tit. III. §. 21 der Ordnung des Oberappellations-Gerichtes zu Celle unter anderem heißt es:

»Auch hat unser Appellations-Gericht nach Befinden der Umstände entweder sofort Anfangs oder in progressu causae gütliche Handlung unter den Parteien zu versuchen und sich angelegen sein zu lassen, daß dieselben vielmehr dadurch, als durch den Weg Rechtens auseinander gesetzt und also soviel möglich die öfters zu beider Theile Schaden ausschlagenden Prozesse verhüthet werden.«

Im Ganzen neigt sich dabei die Theorie zu der Vorschrift hin, daß der Versuch der Güte weniger zu Anfange, als vielmehr im ferneren Verlaufe des Prozesses, wo die gegenseitigen Gründe den Parteien klarer geworden und der Richter die gehörige Übersicht des Streits zu billigen umsichtigen Vergleichsvorschlägen gewonnen hat, vorzunehmen sei. Dabei wird mehrfach die Vorlegung bestimmter Vorschläge gefordert. Dieselben sollen gewissermaßen die vorläufige Ansicht des Richters über das, was Rechtens sei, enthalten und über die streitigen Puncte, thunlichst von der Basis des bestehenden Rechtes aus, ein gegenseitiges Nachgeben zu Wege bringen.

So lautet der §. 21 — 24 der Einleitung zur Allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung:

»Der Richter muß sich daher bemühen, die entstehenden Prozesse durch gütliches Übereinkommen beizulegen. Doch muß er vor Abgabe von Vergleichsvorschlägen sich in den Stand gesetzt haben, über den vermuthlichen Erfolg des Prozesses mit Wahrscheinlichkeit urtheilen zu können und die Vorschläge müssen keinem Theile die Aufopferung klarer ihm unstreitig zukommender Rechte anmuthen.«

Die Hannoversche Untergerichtsordnung vom 5. October 1827 schreibt im §. 45 einen Vergleichsversuch vor Abgabe des Erkenntnisses vor und übereinstimmend damit lautete der §. 83 der unterm 4. December 1847 promulgirten aber wieder auf-

Digitized by Google

gehobenen allgemeinen bürgerlichen Prozeßordnung für das Königreich Hannover:

»Die Gerichte sind verpflichtet, eine angemessene gütliche Beilegung der Prozesse und Erledigung einzelner Streitpuncte zu befördern. Sie haben insonderheit vor Abgabe eines Erkenntnisses, jedoch erst nach erlangter Übersicht der streitigen Verhältnisse einen Termin zum Versuche der Güte anzusetzen und die persönliche Vorladung der Parteien, beziehungsweise ihrer Repräsentanten, zu diesem zu verfügen.

Wenn die Sache zu einem Vergleiche ungeeignet erscheint, oder die Vergleichsvorschläge der Parteien anscheinend nur zum Verschleife der Sache führen würden, so soll vom amtlichen Sühneversuche abgesehen und das Verfahren nicht aufgehalten werden. Wegen Unterlassung oder Erneuung eines Sühneversuches steht keiner Partei ein Rechtsmittel zu.«

b. Vor der Klage.

Abweichend von der vorerwähnten Einrichtung, welche den Güteversuch erst nach erfolgter theilweiser Instruction des Prozesses auf Grund näherer Sach- und Rechtskenntniß eintreten lassen will, läßt man anderswo den Versuch der Sühne zwar auch durch öffentliche Beamte, aber vor Beginn des Prozesses, vornehmen. Es soll den in Streit gerathenen Parteien, bevor ihre Sache rechtshängig geworden, die Erbitterung dadurch gestiegen ist und erwachsene Kosten den Vergleich erschweren, Gelegenheit zur Verständigung werden.

In Frankreich führte die Gesetzgebung von 1790 Friedensgerichte ein, welche jedoch später wesentliche Umgestaltungen erlitten. Der französische *) Friedensrichter brauchte kein Jurist zu sein; er ist ein Einzelrichter, welcher, in geringern Sachen ohne Appellation, in andern das Urtheil erster Instanz spricht, bei

*) Il faut, que tout homme de bien, pour peu qu' il ait d'experience et d'usage, puisse être juge de paix.

Digitized by Google

Sterbefällen die Versiegelung vornimmt, in Strafsachen mitwirkt, mit einzelnen Ausnahmen in allen anhängig zu machenden Rechtsstreitigkeiten die Güte zu pflegen hat. Bevor dieses geschehen ist, soll keine Hauptklage von Parteien, welche die Fähigkeit haben, sich zu vergleichen, angenommen werden *). Von den Erfolgen dieses friedensrichterlichen Wirkens ist anzuführen, daß von 97,838 im Jahre 1834 vor das Versöhnungsbureau gebrachten Sachen gegen 38,454 verglichen wurden **).

Die Friedensrichter in England theilen mit den französischen nur den Namen. Sie sind öffentliche Beamte in den Grafschaften, deren Geschäftskreis die Polizei- Civil- und Strafrechtspflege, Erhebung öffentlicher Abgaben, Mitwirkung für militairische Zwecke, die Verwaltung des Grafschafts-Vermögens, nicht aber das Vermittlungsamt in Rechtsstreitigkeiten umfaßt.

Den Französischen ähnlich sind die Friedensrichter in der Preußischen Rheinprovinz. Sie bilden organisirte Untergerichte ***), die mit geprüften Juristen besetzt sind, in erster und letzter Instanz, also ohne Appellation, in streitigen Rechtssachen bis zum Betrage von 20 ℔, in andern Sachen unter Vorbehalt der Appellation, erkennen. Jede Klagesache muß, wie in Frankreich, zuerst bei ihnen zum Sühneversuche angemeldet werden. Ihr Wirken im Vermitteln von Rechtsstreitigkeiten soll sehr erfolgreich sein †).

Viel Ähnliches mit den Einrichtungen des Französischen Rechts haben die des Großherzogthums Oldenburg.

Die Beamteninstruction vom 26. September 1814 unterwirft im §. 20 der Regel nach alle Rechtsstreitigkeiten dem

---

*) Code de procédure civile §. 48.

**) Philosophie der Gerechtigkeitspflege von Roßbach, Pag. 38.

***) Roßbach, Pag. 40.

†) Auch im Hannoverschen bestanden in der Grafschaft Bentheim mit einer Competenz bis zu 40 ℔ Holl. Friedensrichter längere Zeit fort. cf. Verordnung vom 24. April 1823. Gesetzsamml. 1823. I. Pag. 115.

Digitized by Google

Sühneversuche vor den Ämtern, ehe sie vor das Gericht gebracht werden können. Nur besonders eilige oder liquide Sachen, d. h. solche, bei welchen eine dringende Gefahr beim Verzuge vorhanden ist oder welche sofort einen unbedingten Befehl an den Beklagten begründen, machen eine Ausnahme. Erst nach versuchter Sühne tritt das gerichtliche Verfahren, in Bagatell-Sachen (vom Werthe bis zu 25 ℔, Streitigkeiten über jüngsten Besitz, über Verbalinjurien ꝛc.) vor dem Amte, übrigens vor den Landgerichten ein. Von Löwenskiold in seiner »faßlichen Belehrung für den Rechtsunkundigen über einige Puncte des gerichtlichen Verfahrens ꝛc.« von 1821 sagt pag. 10: die bisherige Erfahrung lehrte es, daß die weise Anordnung der Sühne- oder Vergleichsversuche vor den Ämtern wirklich schon gar wohlthätige Folgen gehabt hat, indem dadurch schon so mancher, für beide Theile verderbliche Prozeß in seinem Keime erstickt ward.

Einen ähnlichen Zweck verfolgen die s. g. freien Gerichtstage im Herzogthume Sachsen-Meiningen. Es sind dieß Gerichtstage, an denen die Gerichtsbehörden privatrechtliche Streitsachen im Wege kostenfreier Verhandlungen durch Vergleich zu beseitigen suchen. Dieselben bestehen dort seit 1830. Die Zahl der im Jahre 1843 für die freien Gerichtstage angemeldeten Sachen betrug 12,838, wovon nicht weniger als 7038 auf ihnen erledigt und nur 1996 zur Klage verwiesen wurden. Überhaupt aber wurde seit dem Bestehen des Instituts in der Zeit von 1831 — 1843 115,773 Sachen angemeldet und 72,262 erledigt, also durchschnittlich in einem Jahre 8906 angemeldet und 5558 erledigt.

Es mögen hier noch einige Notizen über verwandte Erscheinungen nachfolgen. *)

Über die Rheinbaierschen Friedensgerichte wird mitgetheilt, daß dieselben mit geprüften Juristen besetzt seien. Über die zweckmäßige Wirksamkeit dieses Amtes sei nur eine Stimme.

*) Statslexicon.

Digitized by Google

Im Jahre $18\frac{15}{16}$ seien nach dem gedruckten Berichte des Generalstaatsprocurators von 2035 dem Vermittlungsversuche unterworfenen Sachen 899 verglichen; im Bezirke Zweibrücken sogar über die Hälfte, von 637 nicht weniger als 382 Sachen.

Ein anderes Institut findet sich in den disseits rheinbaierschen Provinzen. Hier besteht seit 1808 und 1810 die Einrichtung, daß alle Prozesse zwischen Gliedern derselben Landgemeinde zum Sühneversuche vor die Gemeindeverwaltung gebracht werden müssen. Im Jahre 1834 wurde dieses auch auf die Städte ausgedehnt. Der Kläger hat auch das Recht, bei der Gemeindeverwaltung des Beklagten auch dann, wenn er nicht selbst in der Gemeinde wohnt, doch den Sühneversuch zu machen. Welchen Erfolg dieses Institut hat, ist nicht bestimmt zu sagen.

In Dänemark besteht seit etwa 50 Jahren ein höchst wohlthätiges Institut für das Vergleichen der Prozesse und wird Vergleichscommission genannt. In den großen Städten wird nämlich aus einem Mitgliede des Gerichtshofs, aus einem Magistratsmitgliede und einem Bürgerabgeordneten eine Commission gebildet. Jenes Mitglied des Gerichtshofs hat aber, so lange es in dieser Commission sitzt, keine anderen richterlichen Functionen zu besorgen. Diese Commission hat die Pflicht, alle Prozesse, die im Staate vor die Gerichte gebracht werden sollen, zuerst zur Sühne vorzunehmen. In den Landstädten sind zwei Mitglieder des Bürgerausschusses dazu bestimmt, und auf dem platten Lande sind die sogenannten Amtmänner, die aber dort keine Justizbeamte sind, oder die Stellvertreter, die sie wählen, diese Vergleichsmänner, sowie auch in den Herzogthümern Schleswig-Holstein die unteren Administrativstellen die Vergleichsversuche in allen Streithändeln zu machen haben.

In Dänemark wurden in den Jahren 1823 bis 1825 jährlich an die Schiedsgerichtscommissionen 26,982 Processe gebracht. Von diesen wurden 18,202, also über zwei Drittel aller Prozesse, verglichen, 574 wurden ausgesetzt, die übrigen an die Ge-

Digitized by Google

richte gewiesen, aber dort selbst nur 2152 prozessualisch verhandelt und durch Rechtsurtheil entschieden. Auch von denjenigen Sachen, welche, so wie Wechselsachen, den Gerichten vorbehalten sind und nicht an die Vergleichscommissionen gelangten, wurde weit der größte Theil — von 6000 mehr als 4000 — von den Gerichten, in löblichem Wetteifer mit den Vergleichscommissionen, friedlich ausgeglichen, so daß in Dänemark, mit Ausschluß der beiden Herzogthümer, in einem Jahre blos 3482, somit nicht der sechste Theil aller Prozesse, gerichtlich verhandelt und von den Gerichten entschieden werden mußte. *)

Da die Anstellung des Vermittlungsversuches sowohl im Laufe des Prozesses wie vor dessen Beginne von öffentlichen wenn auch nicht rein, so doch gemischt richterlichen Beamten ausgeht, so ist er in der Abhandlung der »gerichtliche« oder »richterliche« Sühneversuch genannt.

2. Das außergerichtliche Sühneverfahren.

a. Schiedsmänner in Preußen.

Die erste Anregung zur Einführung der Schiedsmänner in der Preußischen Monarchie ging von dem ersten Landtage der Provinz Preußen zu Königsberg aus. Die Provinz hatte durch die Kriegszüge 1807 und 1812 unendlich gelitten und die Stände rathschlagten über die Hebung des Wohlstandes. Es schien ihnen zeitgemäß und erwünscht, Mittel zur Ausgleichung privatrechtlicher Streitigkeiten ohne Zutritt richterlicher Hülfe aufzufinden. So brachten sie in einer Denkschrift vom 14. December 1824 die Anstellung von Schiedsrichtern, welche ihr Amt unbesoldet und als ein Communalamt verrichten sollten, in Antrag.

Durch eine Cabinetsordre vom 13. December 1826 wurde nun zwar die gründliche Prüfung der in Antrag gebrachten An-

*) Elvers Themis I. 404.

Digitized by Google

stellung von Schiedsrichtern *) an die allgemeine Revision der Gesetze und Gerichtsverfassung verwiesen, jedoch die versuchsweise Einführung der vorgeschlagenen Einrichtung in Preußen bei ihrer Einfachheit unbedenklich gefunden. So erschien unterm 7. September 1827 eine Verordnung der Minister des Innern und der Justiz »über die Einrichtung des neuen Schiedsmännerinstituts in Ost- und Westpreußen.«

Als die Schlesischen Provinzialstände auf ihrem zweiten Landtage gleichfalls den Antrag auf versuchsweise Einführung von Schiedsmännern für ihre Provinz machten, wurde ihnen unterm 22. Februar 1829 eröffnet, daß erst abzuwarten sei, welchen Erfolg dieser Versuch in Preußen haben und ob dadurch die zweckmäßige Beilegung entstandener Streitigkeiten eher erfolgen werde, als auf dem bisherigen gesetzlichen Wege.

Als jedoch die Erfahrung in Preußen ergab, daß im Jahre 1829 von 11,424 Streitigkeiten 8764 und 1830 von 9483 Sachen 7060 wirklich verglichen, die übrigen aber nur theilweise unausgeglichen geblieben waren, indem viele noch anhängig, so wurde mittelst Cabinetsordre vom 14. August 1832 die Ausdehnung des Instituts auf die Provinzen Schlesien und Brandenburg, dessen Provinzialstände gleichfalls darum nachgesucht hatten, verfügt. 1834 wurde, den Wünschen der Provinzialstände entsprechend, das Institut in Sachsen und Pommern, 1841 in Posen eingeführt. Die Westphälischen Provinzialstände erkannten zwar auf ihrem 4. Landtage die Nothwendigkeit an, auf Verhinderung langwieriger und kostspieliger Prozesse hinzuwirken, glaubten aber, daß die Einführung der Schiedsmänner in Westphalen schwierig und bei der Prozeßsucht vieler seiner Bewohner weniger erfolgreich sein werde. Sie beantragten statt dessen die Einführung s. g. freier Gerichtstage,

*) Dieser Ausdruck ward später in den der »Schiedsmänner« umgewandelt, weil den Vergleichsmännern eigentliche richterliche Functionen nicht zustehen.

Digitized by Google

ähnlich wie im Herzogthume Meiningen, auf welchen die Gerichtsbehörden privatrechtliche Streitsachen im Wege kostenfreier Verhandlungen durch Vergleich zu beseitigen suchen. Dies Gesuch wurde jedoch zurückgewiesen, und soll später auch dort das Schiedsmanns-Institut eingeführt sein.

Die Rheinprovinz, welche ihr eigenes Rechtssystem und die französisch-rechtlichen Friedensrichter hatte, bedurfte der Schiedsmänner nicht.

Die innere Organisation des Schiedsmanns-Instituts anlangend ist dieselbe für alle Provinzen im Wesentlichen gleich, und gelten die spätern Ergänzungen für alle, weshalb hier die von den Ministerien des Innern und der Justiz unterm 26. September 1832 vollzogene Verordnung wegen Einführung der Schiedsmänner in der Provinz Brandenburg mitzutheilen genügt.

»§. 1. Allgemeine Bestimmungen: Es sollen zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten Schiedsmänner bestellt werden.

§. 2. Sowohl in den Städten als auf dem platten Lande werden Bezirke von zweitausend Seelen abgegränzt und für jeden solcher Bezirke wird ein Schiedsmann bestellt. Die Abgränzung in den Städten geschieht durch die Magistrate, auf dem platten Lande durch die landräthliche Behörde.

§. 3. Von dieser Regel kann, wenn es die Localverhältnisse erfordern, insbesondere bei einem näheren Zusammenwohnen der Einwohner, dergestalt abgegangen werden, daß auch für eine geringere Einwohnerzahl als zweitausend, jedoch für keine geringere als fünfhundert, so wie für eine höhere Zahl, jedoch für keine höhere als viertausend, ein Schiedsmann bestellt werde.

§. 4. Der Beruf eines Schiedsmannes besteht darin, Parteien, welche sich freiwillig zur Schlichtung ihrer streitigen Rechtsangelegenheiten an ihn wenden, anzuhören, ihre gegenseitigen Ansprüche oder Einwendungen zu prüfen, die vorzulegenden schriftlichen Beweise nachzusehen, erforderlichen Falls den

Digitized by Google

Augenschein an Ort und Stelle einzunehmen und sich zu bemühen, die Parteien über den Grund oder Ungrund ihrer Forderungen und Einwendungen zu belehren und eine Vereinigung zwischen ihnen zu stiften, solche, wenn sie zu Stande kommt, schriftlich abzufassen, wenn sie aber nicht gelingt, den Parteien die Ausführung ihrer Rechte vor dem Richter zu überlassen.

§. 5. Eigenschaften der Schiedsmänner. Der Schiedsmann soll, bei völliger Unbescholtenheit und zurückgelegtem 24. Lebensjahre, ein selbstständiger, geachteter und mit den Geschäften des bürgerlichen Lebens und der Fähigkeit, einen Aufsatz deutlich schriftlich abzufassen, vertrauter Einwohner des Bezirks sein, für welchen er als Schiedsmann gewählt werden soll; der Besitz besonderer Rechtskenntnisse und die Ansässigkeit im Bezirke sind nicht unumgänglich nöthige Erfordernisse.

§. 6. In den Städten werden in jedem, für einen Schiedsmann bestimmten Bezirke von denjenigen Einwohnern des Bezirks, welche die Stadtverordneten zu wählen haben, drei Subjecte nach der Stimmenmehrheit gewählt und vorgeschlagen, unter welchen die Stadtverordneten den zu ernennenden Schiedsmann auswählen.

Auf dem Lande geschieht die Wahl von den Gutsbesitzern oder deren Stellvertretern, und außerdem von Wahlmännern aus den zum Bezirke gehörigen Communen. Diese Wahlmänner werden durch die Grundbesitzer in jeder Commune nach Stimmenmehrheit erwählt. Es wählt hierbei jede Commune von einer bis zu 200 Seelen gehenden Bevölkerung einen Wahlmann und bei einer Einwohnerzahl von mehr als 200 und bis zu 400 Seelen zwei Wahlmänner, so daß in einem Bezirke von 2000 Seelen, außer den Gutsbesitzern oder deren Stellvertretern, mindestens 10 Wahlmänner zusammentreten.

Diese werden an einem, von dem Landrathe zu bestimmenden Tage, mit Benennung des Gegenstandes ihrer Berathung nach den Vorschriften über die Versammlungen der Gesellschaften

Digitized by Google

berufen, und es wird die Wahl in dieser Versammlung durch die Stimmenmehrheit der Erschienenen vollzogen.

§. 7. Der zum Schiedsmanne Gewählte ist schuldig, die Wahl anzunehmen, wenn er nicht Entschuldigungsgründe anzuführen hat, die gesetzlich von der Übernahme des Amtes eines Vormundes befreien, oder anderweitige persönliche Verhältnisse vorliegen, welche die Ablehnung des Amtes nach dem billigen Ermessen der Wähler hinlänglich motiviren.

§. 8. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Sie kann zwar erneuert werden, jedoch ist der Schiedsmann nicht schuldig, die erneuerte Wahl anzunehmen.

§. 9. Das Landesjustizcollegium bestätigt den gewählten Schiedsmann und verfügt dessen Vereidigung, der Eid wird dahin geleistet:

> Ich ꝛc. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß nachdem ich zum Schiedsmanne gewählt und bestellt worden, ich das mir übertragene Amt nach meinem besten Wissen und Gewissen ausüben und die gegebenen Vorschriften genau beachten will.
>
> So wahr ꝛc.

Weder durch die Bestätigung, noch durch die Vereidigung des Schiedsmannes können Kosten veranlaßt werden.

§. 10. Das Amt wird unentgeltlich geführt. Nur Copialien und baare Auslagen werden von den Parteien auf der Stelle erstattet und nur für das Gelaß zur Verwaltung, falls der Schiedsmann dafür eine Ausgabe zu machen genöthigt ist, wird eine Entschädigung von den Bewohnern desjenigen Bezirks gewährt, für welchen der Schiedsmann bestellt worden.

§. 11. Wirkungskreis. Es steht in dem freien Beschlusse beider Theile, sich des Berufs des Schiedsmanns zu bedienen; sie können jedoch zu jeder Zeit entweder ausdrücklich oder stillschweigend (durch Nichterscheinen im Termine) davon wieder abgehen. Auch sind die Parteien bei diesem Vergleichsversuche nicht

Digitized by Google

auf den Schiedsmann des Bezirks, in welchem sie wohnen, beschränkt; sie können sich vielmehr an jeden beliebigen Schiedsmann mit ihrem Anliegen wenden; doch ist der fremde Schiedsmann seinerseits befugt, einen solchen Antrag abzulehnen.

§. 12. Die Schiedsmänner haben darauf zu sehen, daß beide Theile großjährig und befugt sind, über die Sache oder das Recht, worüber ein Vergleich versucht werden soll, frei zu disponiren. Ist dieser Punct nicht klar, z. B. bei Klagen ganzer Gemeinen, bei Erben ꝛc., so verweisen die Schiedsmänner die Ausführung der Sache vor den gewöhnlichen Richter.

§. 13. Überhaupt ist jeder Schiedsmann befugt, solche streitige Angelegenheiten, deren Untersuchung ihm zu weitläufig und schwierig wird, von sich abzulehnen und an den Richter zu verweisen.

§. 14. Concurs-, Liquidations-, Behandlungs-, Subhastations-, Generalmoratorien-, Wechsel-, Arrest-, so wie Vormundschafts-, Prodigalitäts- und Blödsinnigkeitserklärungs-Sachen sind von dem Berufe des Schiedsmannes ausgenommen.

Kommt es in Ehesachen auf einen Sühneversuch behufs der Fortsetzung der Ehe an, so kann dieser von dem Schiedsmanne angestellt werden.

Ausgeschlossen bleiben auch Injurienfachen, insofern es auf die Festsetzung einer Strafe ankommt; dagegen wird die Abschließung eines Vergleichs, durch welchen die Zahlung einer Geldsumme zu einem milden Zwecke, das heißt an die Armen- oder Schulcasse oder an das Kirchen-Ärarium, bestimmt werden soll, dem Schiedsmanne gestattet.

§. 15. Die Klage so wie die Entgegnung kann mündlich oder schriftlich, gemeinschaftlich oder abgesondert bei dem Schiedsmanne vorgebracht werden. Wird eine Schrift eingereicht, so muß dieselbe gehörig unterschrieben sein. Beide Theile werden alsdann zur mündlichen Verhandlung beschieden.

§. 16. Melden sich beide Theile persönlich, so vernimmt sie der Schiedsmann nur mündlich, prüft die zur Stelle ge-

Digitized by Google

brachten schriftlichen Beweise, spricht seine Meinung darüber aus und macht den Parteien Vorschläge, wie ihr Streit durch einen Vergleich zu beendigen sein dürfte.

Die Vorschläge des Schiedsmannes müssen durch Kenntniß der Sache geleitet werden. Er muß sich dabei übereilter Einmischungen in die Angelegenheiten der Parteien enthalten, und sich bemühen, durch unparteiische Theilnahme das Vertrauen der Interessenten zu gewinnen. Er darf keine von ihnen übereilen, und muß bei seinen Vorhaltungen und Vorschlägen selbst den Schein des Zwanges vermeiden.

§. 17. Bevollmächtigte werden bei diesem Verfahren nicht zugelassen, auch Beistände nur alsdann, wenn sie zum Stande derjenigen Partei gehören, welche sie mitbringen will, und nur in sofern, als der Schiedsmann solche Beistände für nothwendig und zulässig erachtet.

§. 18. Kommt ein Vergleich zu Stande, so nimmt der Schiedsmann darüber ein Protocoll auf, welches er in ein eingebundenes und paginirtes Buch einschreibt, den Parteien, falls sie des Lesens und Schreibens kundig sind, zum eigenen Durchlesen giebt, sonst ihnen langsam und deutlich vorliest, und es darauf von ihnen unterschreiben, oder mit Handzeichen versehen und letztere durch die Beistände, in deren Ermangelung aber durch glaubhafte Personen, bescheinigen läßt.

§. 19. Das Protocollbuch muß enthalten:

1. den Ort und das Datum,
2. die Benennung der Theilnehmer und deren Legitimation,
3. den Gegenstand des Streites,
4. eine deutliche Auseinandersetzung, was ein Theil dem andern zu geben, zu leisten oder zu gestatten versprochen hat,
5. die Zeit der Erfüllung,
6. den Vermerk der geschehenen Verlesung, Genehmigung und Unterzeichnung.

Digitized by Google

§. 20. Läßt sich die Angelegenheit in einem Tage nicht abmachen oder findet der Schiedsmann nöthig, den Augenschein von der streitigen Sache einzunehmen, so bestellt er beide Theile auf einen andern Tag, mündlich oder schriftlich.

§. 21. Die Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen ist dem Schiedsmanne zwar nicht gestattet, er darf sich vielmehr bloß auf die Beweisführung durch Urkunden einlassen. Zu den letzteren gehören aber auch schriftliche Zeugnisse, wenn sie von den Ausstellern eigenhändig niedergeschrieben und persönlich übergeben werden. Dergleichen Zeugnisse müssen, wie die Urkunden, dem Gegner zur Erklärung vorgehalten werden.

§. 22. Litisdenunciationen, Interventionen, Adcitationen und Nominationen finden nicht Statt; der Schiedsmann muß vielmehr, sobald die Parteien Andere zum Streite zuziehen oder sich ihre Rechte an diese sichern wollen, die Sache an den Richter verweisen.

§. 23. Auch Eidesleistungen können in diesem Vergleichsverfahren von keinem Theile gefordert werden und stattfinden.

§. 24. Auf den Antrag des Klägers hat die Aussetzung des Termins keine Schwierigkeit. Wenn diese Aussetzung aber durch die Schuld des Klägers so spät erfolgt, daß dem Gegner davon vor dem Termine nicht Nachricht gegeben werden kann, so muß ihm der Kläger die entstandenen Kosten ersetzen.

§. 25. Kommt kein Vergleich zu Stande, so ist der Beruf des Schiedsmannes geendigt; er vermerkt dieses in dem §. 18 erwähnten Buche und entläßt die Parteien.

§. 26. Die Interessenten erhalten auf Verlangen Ausfertigungen des Vergleichsprotocolls unter dem Siegel und der Unterschrift des Schiedsmannes.

§. 27. Auf den Grund eines von dem Schiedsmanne geschlossenen Vergleichs soll von dem persönlichen Richter die Execution in allen Graden verfügt und vollstreckt werden, sobald ein Theil darauf mit Überreichung der Ausfertigung des Vergleichs anträgt.

Digitized by Google

§. 28. Nur dann wird die Sache zum gerichtlichen Verfahren verwiesen, wenn der Vergleich dunkel oder unverständlich abgefaßt ist.

§. 29. Die Verjährung wird durch die von dem Schiedsmanne erfolgte Einleitung oder Einlassung nicht unterbrochen.

§. 30. Jeder Vergleich muß auch den Kostenpunct zum Gegenstande haben.

§. 31. Kommt jedoch der Vergleich in der Hauptsache zu Stande, ohne daß die Parteien sich wegen der Kosten geeinigt haben oder sich haben einigen können, so soll der Vergleich dennoch Bestand haben und die Sache so angesehen werden, als hätte jeder Theil die Hälfte der Kosten übernommen.

§. 32. Haben beide streitende Theile das Amt des Schiedsmannes angerufen, oder sich im Termine auf den Vergleichsversuch eingelassen, so trägt, wenn ein Vergleich demnach nicht zu Stande kommt, jeder Theil die von ihm selbst aufgewendeten Kosten und die Auslagen des Schiedsmannes zur Hälfte.

§. 33. Weder zu den Verfügungen und Verhandlungen des Schiedsmannes, noch zu dem abgeschlossenen Vergleiche wird ein Stempel genommen.

§. 34. Ein jeder Schiedsmann soll am Schlusse des Jahres dem Landrathe und in den Städten der städtischen Polizeibehörde summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat. Die genannten Behörden übersenden diese Nachweisungen dem betreffenden Landesjustiz-Collegium, welches daraus die Nützlichkeit dieser Einrichtung ermessen, darüber nach Befinden der Umstände in den Amtsblättern Mittheilung machen und derjenigen Schiedsmänner, welche ihren Beruf mit besonderer Auszeichnung erfüllt haben, rühmlich erwähnen soll.

§. 35. Die Schiedsmänner stehen in Bezug auf die Ausführung ihres Berufs unter der Aufsicht der Oberlandesgerichte. Sie sollen bei Ausübung desselben gegen die Parteien und gegen Jedermann durch die Polizeiobrigkeiten jedes Orts kräftig

Digitized by Google

geschützt werden und darin alle erforderliche Unterstützung finden, so wie überhaupt ihre Bemühungen für den mit dem Vertrauen ihrer Mitbürger ihnen beigelegten Beruf jederzeit anerkannt werden. Zu ihren Amtshandlungen erhalten sie ein Amtssiegel, welches aus dem Königlichen Adler mit der Umschrift:

»Amt des Schiedsmannes« besteht.

§. 36. Hält das Oberlandesgericht die Entfernung eines Schiedsmannes vom Amte für nothwendig, so sind die über die Erörterung der gegen den Angeschuldigten zur Sprache gekommenen Pflichtvernachlässigungen oder Pflichtwidrigkeiten aufgenommenen Verhandlungen, wenn ein Schiedsmann auf dem Lande zu entlassen ist, dem Landrathe des Kreises zu dem Zwecke mitzutheilen, damit sie der Kreisversammlung vorgelegt werden, und diese sich über die Beibehaltung oder Entlassung des Schiedsmannes erkläre.

§. 37. Stimmt die Kreisversammlung für die Entlassung, so erfolgt solche durch eine Resolution des Oberlandesgerichts, wogegen dem Schiedsmanne kein Rechtsmittel zusteht.

§. 38. Erklärt sich dagegen die Kreisversammlung wider die Entlassung und für die Beibehaltung, so kann die erstere durch eine bloße Resolution nicht erfolgen. Es bleibt jedoch dem Oberlandesgerichte in diesem Falle unbenommen, die gerichtliche Untersuchung wider den Schiedsmann zu erneuern, in sofern die Sache dazu angethan befunden wird.

Nach den vorstehenden Bestimmungen haben sich die Ober- und Untergerichte, die übrigen Behörden und die Schiedsmänner zu richten.

Berlin, den 26. September 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei.
von Brenn.

Der Justizminister.
Mühler.

Digitized by Google

Außer der Verordnung sind ausführlichere Instructionen für die Schiedsmänner erlassen, deren Mittheilung es jedoch hier nicht bedarf *).

So viel den Erfolg des Instituts betrifft, sind die Stimmen der Juristen von Fach darüber getheilt gewesen. Einem Berichte des Justizministers Mühler an den König über das Jahr 1836 zufolge hatte sich bis dahin ein übereinstimmendes Urtheil der darüber gehörten Oberlandesgerichtspräsidenten nicht herausgestellt. Darin fallen die Äußerungen der meisten derselben zusammen, daß die Persönlichkeit der Schiedesmänner am meisten auf das Gedeihen des Instituts einwirke. Während von einer Seite das Institut unbedingt oder doch in Beziehung auf solche Sachen, wo die Verpflichtung der einen Partei an sich feststeht und es nur auf die Art der Erfüllung ankommt, gelobt, und anerkannt wird, daß es den nicht ungegründeten Klagen über die Langsamkeit und Kostspieligkeit der Prozesse zu nicht unbeträchtlichem Theile abhelfe, wird von anderer Seite kein besonderer Werth auf das Institut gelegt, und die Zweckmäßigkeit desselben bezweifelt. Auch die Stimme des Publicums sei für und wider das Institut. Im Übrigen bemerkt der Justizminister, daß dasselbe ohne Nachtheil neben der Rechtspflege fortbestehen könne und daß es über die Besorgniß Einiger, daß die Aufnahme von Rechtsverhandlungen durch Nichtrechtsgelehrte leicht eine fruchtbare Quelle von Prozessen werden könne, noch an Erfahrungen fehle.

Eine Übersicht der Resultate der Wirksamkeit des Instituts der Schiedsmänner für das Jahr 1836 ergiebt Folgendes:

---

*) Ein Abdruck der Verordnung nebst Nachtragsverordnungen und der Instructionen findet sich in der Schrift des Hofraths Rumpf »practische Anleitung zur Amtsführung der Schiedsmänner, 2. Auflage, Berlin 1839;« vergleiche auch: »über Ursprung, Wesen und Erfolg des Schiedsmanns-Instituts im Preußischen Staate vom Regierungsrathe Dr. Janke.«

Digitized by Google

	Zahl der angemeldeten Sachen:	Verglichen:	Davon sind nicht verglichen:	zurückgenommen:	schwebend geblieben:
1. Provinz Brandenburg	7386	6258	842	217	69
2. Provinz Pommern (excl. Greifswalde)	3932	3465	467	—	—
3. Provinz Schlesien .	23452	20722	2730	—	—
4. Provinz Sachsen .	13831	11835	1996	—	—
	48601	42280	6035		

Die Angaben für die Provinz Preußen fehlen. Es sind somit in den genannten vier Provinzen mit 7,566000 Einwohnern 42,280 Vergleiche, auf etwa 180 Einwohner einer, wirklich abgeschlossen.

Späteren Mittheilungen zufolge sind in den Jahren $18\frac{3}{37}$ in der Provinz Preußen 86,000 Sachen, jährlich also circa 11,000, vor den Schiedsmännern anhängig gewesen und davon 63,500 verglichen worden. In den Provinzen Pommern, Schlesien, Brandenburg und Sachsen haben in den Jahren $18\frac{3}{37}$ 128,500, jährlich also circa 43,000 Sachen, geschwebt, und sind davon 111,000 geschlichtet. Diese Resultate bleiben jedoch weit hinter denen der drei folgenden Jahre zurück. Im Jahre 1838 sind nämlich in den fünf Provinzen Preußen, Brandenburg, Schlesien, Pommern und Sachsen von etwa 5000 Schiedsmännern 62,000, im Jahre 1839 70,500 und im Jahre 1840 sogar 83,500 Sachen anhängig gewesen; davon sind im Jahre 1838 51,000, im Jahre 1839 58,000 und im Jahre 1840 70,000 Sachen durch Vergleich beseitigt worden.

Dabei sind die Ergebnisse je nach den einzelnen Landestheilen sehr verschieden.

Digitized by Google

Während z. B. 1840 in Berlin von 102 Schiedsmännern nur 250, von jedem Schiedsmanne also durchschnittlich nur 2 — 3 Vergleiche gestiftet worden sind, kamen im Frankfurter Departement auf jeden Schiedsmann 13 — 14 Vergleiche; im Magdeburger 14 — 15, im Marienwerder Departement 17, im Nauenburger sogar 31 — 32, im Halberstädter 34 — 35. Während im Departement des Kammergerichtes bei 969,000 Gerichtseingesessenen nur 4407 Streitigkeiten vor Schiedsmännern anhängig gewesen sind, haben in dem Departement des Oberlandesgerichts zu Ratibor bei 760,000 Eingesessenen 13,824 (auf etwa je 55 eine), also bei 200,000 weniger Eingesessenen drei Mal mehr Sachen vor den Schiedsmännern geschwebt *).

b. Friedensrichter im Königreiche Sachsen.

Im Königreiche Sachsen wurde mittelst Gesetzes vom 22. Juni 1846, »um Gelegenheit zu geben, daß Rechtsstreitigkeiten auch in anderem Wege, als durch Anrufung der Gerichte geschlichtet werden und hierdurch Prozessen vorzubeugen,« die Bestellung besonderer Friedensrichter an den Orten, wo solches gewünscht wird, verordnet **). Diese Friedensrichter sind im Wesentlichen dasselbe, was die Preußischen Schiedsmänner sind. Eine auszugsweise Mittheilung einzelner Paragraphen wird dies genügend darthun und eine Mittheilung des ganzen Gesetzes unnöthig machen.

§. 1. Das Amt eines Friedensrichters besteht darin, daß er durch seine Vermittlung Rechtsstreitigkeiten in Güte beizulegen suche.

---

*) Zu seinem Bedauern sieht der Verfasser sich zur Mittheilung der Resultate des Schiedsmanns-Instituts aus dem Jahr 18$\frac{1}{6}$ außer Stande.

**) Gesetz, die Bestellung von Friedensrichtern betreffend, vom 22. Juni 1842. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 9. Stück vom Jahre 1846 № 38, und Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 22. Juni 1846, die Bestellung von Friedensrichtern betreffend, vom 1. November 1846, ebendaselbst, 20. Stück № 69.

Digitized by Google

§. 2. Die Friedensrichter werden von den Gemeinden und zwar .... gewählt.

§. 3. a. Gemeinden an Orten von 500 oder mehr Einwohnern können einen Friedensrichter für sich allein wählen.

b. Kleinere Gemeinden haben sich .... mit anderen benachbarten kleineren Gemeinden zur Wahl eines gemeinsamen Friedensrichters zu vereinigen, oder sie können sich auch zu gleichem Behufe an eine benachbarte größere Gemeinde anschließen.

c. Auch bei größeren Gemeinden von 500 oder mehr Einwohnern ist gestattet, daß deren mehre benachbarte durch Vermittlung der Gemeindeobrigkeiten sich zur Wahl eines gemeinsamen Friedensrichters vereinigen.

d. Es darf jedoch in diesem, so wie in dem unter b. bemerkten Falle der aus mehren Gemeinden zu bildende Bezirk eines Friedensrichters nicht über 3000 Einwohner umfassen.

g. An Orten von mehr als 3000 Einwohnern können mehre Friedensrichter gewählt werden, deren jedem sodann sein besonderer Bezirk anzuweisen ist. Die Größe und Abgränzung dieser Bezirke richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und ist von der Gemeindeobrigkeit zu bestimmen.

§. 8. Die Wahl geschieht auf drei Jahre.

§. 9. Der zum Friedensrichter Gewählte ist nicht genöthigt, die Wahl anzunehmen; wer aber die auf ihn gefallene Wahl angenommen hat, ist gehalten, das Amt als Friedensrichter zu übernehmen und drei Jahre hindurch, sofern er dazu nach §. 13 und flg. befähigt bleibt, zu verwalten.

§. 11. Nach Ablauf der drei Jahre (§. 8) findet eine neue Wahl Statt, insofern sich nicht die Gemeinde für Wiederaufhebung der getroffenen Einrichtung erklärt.

Digitized by Google

Bei der neuen Wahl ist der bisherige Friedensrichter von Neuem wählbar.

§. 12. Die gewählten Friedensrichter werden durch die Gerichtsbehörde ihres Wohnortes bestätigt und für ihre Amtsverwaltung eidlich in Pflicht genommen. Bei Solchen, welche auf diese Weise als Friedensrichter in Pflicht genommen worden sind, bedarf es, wenn sie von Neuem oder zu einer spätern Zeit wieder zu Friedensrichtern gewählt werden, keiner neuen eidlichen Verpflichtung, sondern nur einer Verweisung auf die früher übernommene Pflicht.

§. 14. Befähigt zum Amte des Friedensrichters ist im Allgemeinen jeder volljährige, selbstständige, unbescholtene Mann, der an dem Orte oder in dem Bezirke, für welchen er zum Friedensrichter gewählt wird, seinen wesentlichen Aufenthalt hat und einen schriftlichen Aufsatz deutlich abzufassen versteht. Jedoch finden nachstehende Ausnahmen und Beschränkungen Statt.

§. 20. Das Vermittlungsamt der Friedensrichter erstreckt sich auf Streitigkeiten aller Art über Privatrechte, mit Ausnahme von formellen Concurssachen, Vormundschaftssachen, Ehesachen. Vergl. jedoch §§. 31 und 32.

§. 21. Wegen einfacher, wörtlicher Beleidigungen kann zwar ebenfalls eine Gütepflegung des Friedensrichters eintreten, dieselbe darf jedoch nur auf Aussöhnung des Beleidigten mit dem Beleidiger, keineswegs auf Festsetzung einer Strafe, selbst nicht eines Verweises, oder etwa auf eine dem Beleidigten zu gewährende Vergütung an Gelde oder Geldeswerthe gerichtet werden.

§. 22. Das Vermittlungsamt des Friedensrichters tritt ein entweder auf vorgängige Vereinigung beider Parteien, ihm ihre Rechtsangelegenheit zum Behufe einer gütlichen Ausgleichung vorzutragen, oder auf Anrufen einer Partei.

§. 23. Niemand ist gezwungen, wegen einer Rechtsstreitigkeit, bevor solche bei Gericht anhängig gemacht wird, den Friedensrichter um seine Vermittlung anzugehen.

Digitized by Google

Auch überhebt der Umstand, daß in einer zur gerichtlichen Verhandlung gediehenen Rechtsstreitigkeit schon eine Gütepflegung vor dem Friedensrichter stattgefunden hat, das Gericht nicht der eigenen Gütepflegung nach den Vorschriften der Civilprozeßgesetze.

§. 29. Die Parteien haben vor dem Friedensrichter in Person, Gemeinden und andere vom Staate anerkannte Körperschaften durch ihre verfassungsmäßigen Vorstände zur Gütepflegung zu erscheinen.

§. 31. Sind beide Parteien vor dem Friedensrichter (§. 29) gehörig erschienen, so hat derselbe vor Allem zu ermitteln, ob dieselben sowohl im Allgemeinen, als auch in besonderer Beziehung auf den streitigen Gegenstand und auf das Recht, welches sie dabei verfolgen, dispositionsfähig sind. Fehlt es am Einen oder dem Anderen, so hat der Friedensrichter von der Gütepflegung abzustehen und den Parteien zu überlassen, sich an das Gericht zu wenden.

§. 32. Auch ist es dem Friedensrichter gestattet, seine Vermittlung abzulehnen, wenn ihm die Sache zu verwickelt erscheint.

§. 34. Zeugen zu vernehmen, oder Eidesleistungen zu erfordern, ist dem Friedensrichter nicht gestattet. Sich bei einem Sachverständigen zu erkundigen, ist ihm unbenommen.

§. 38. Gelingt es dem Friedensrichter, die Parteien in Güte zu vereinigen, so hat er die getroffene Vereinigung in protocollarischer Form niederzuschreiben.

Dieses Protocoll muß Ort und Datum, die Benennung der erschienenen Parteien, die Bemerkung des Streitgegenstandes und eine deutliche Angabe dessen enthalten, was zufolge der getroffenen Vereinigung ein Theil dem andern zu geben, zu leisten, zu gestatten oder was er zu unterlassen hat.

Das Protocoll ist den Parteien vorzulesen mit der Bemerkung der geschehenen Vorlesung zu versehen und von den Parteien nebst dem Friedensrichter selbst zu unterzeichnen. Würde

Digitized by Google

eine Partei als schreibunkundig oder aus einem andern Grunde nicht unterschreiben können, so hat der Friedensrichter solches unter das Protocoll zu bemerken.

§. 39. Alle Protocolle hat der Friedensrichter der Zeitfolge nach in ein dazu bestimmtes besonderes Buch (Protocollbuch) zu schreiben, welches ihm bei seiner Verpflichtung (§. 12) von der Gerichtsbehörde nebst einem Amtssiegel eingehändigt wird.

§. 45. Die von dem Friedensrichter vorschriftmäßig (§§. 38. 39. 40) aufgenommenen Protocolle über die vor ihm abgeschlossenen Vergleiche und die von ihm ertheilten, beglaubigten Abschriften derselben (§. 44) haben die Eigenschaft öffentlicher, der eidlichen Ablehnung nicht ausgesetzter Urkunden.

Auf Grund eines solchen, in beglaubigter Abschrift (§. 44) beigebrachten Protocolls hat das zuständige Gericht auf Anrufen einer oder der anderen Partei die Hülfsvollstreckung ebenso zu verfügen, wie aus einem vor dem Prozeßgerichte abgeschlossenen Vergleiche nach §. 83 des Gesetzes, das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen ꝛc. betreffend, vom 28. Februar 1838.

§. 47. Das Amt des Friedensrichters ist ein Ehrenamt. Die Verhandlungen und Vergleiche vor dem Friedensrichter und die Verfügungen und Ausfertigungen desselben sind gebühren- und stempelfrei. Nur die Erstattung des nothwendigen Verlags an Schreibelöhnen, Botenlöhnen, Bestellungsgebühren, und alle diese Verläge nach den in der Taxordnung für die Untergerichte bestimmten Sätze, ingleichem des Verlags an Briefporto, darf den Parteien angesonnen werden. Andere Auslagen, z. B. Aufwand für Reisen, kann der Friedensrichter nur dann von den Parteien erstattet verlangen, wenn sie dasjenige, wodurch die Auslagen verursacht werden, selbst beantragt, oder ausdrücklich genehmigt haben.

§. 51. Über dasjenige, was die Parteien bei der Güteplegung vor dem Friedensrichter auf den Gegenstand derselben

Digitized by Google

Bezügliches und zur Sache Gehöriges geäußert haben, ist der Friedensrichter, wenn nach der Zeit die Sache zur gerichtlichen Verhandlung kommt, im Civilprozesse als Zeuge unzulässig.

§. 53. Die Friedensrichter stehen unter Aufsicht der Appellationsgerichte und haben von denselben in vorkommenden Fällen Weisungen und Verfügungen zu empfangen.

Über den Erfolg dieses Sächsischen Gesetzes äußert sich eine Mittheilung aus Dresden vom 14. October 1847:

Eine interessante, wenn schon nicht unerwartete Erscheinung ist es, daß bereits eine große Anzahl von Stadtgemeinden sich gegen Einführung des Instituts der Friedensrichter, wie solches durch das Gesetz vom 22. Juni 1846 organisirt worden, erklärt haben; unter ihnen auch Leipzig, und zwar meistentheils aus dem Grunde, weil nach dem Gesetze den Friedensrichtern es an aller executorischen Gewalt fehle, um einen ersprießlichen Erfolg ihrer Thätigkeit zu sichern. Aber auch in den Städten, in welchen man die Bestellung von Friedensrichtern beschlossen, ist es sehr häufig vorgekommen, daß die Gewählten die Wahl nicht angenommen oder, was auch der Fall gewesen, die Wahl, wenn sie auf einen Staatsbeamten gefallen, die erforderliche Bestätigung nicht erhielt, wie z. B. in Dresden. Da endlich, wo Friedensrichter gewählt und eingeführt sind, hört man Nichts von ihrer Thätigkeit, außer daß neulich in einem Blatte ein Kuriosum über eine von einem Friedensrichter gepflogene Verhandlung mitgetheilt wurde. Der Friedensrichter, welcher durch seine Vermittlung Civilrechtsstreitigkeiten und Verbalinjurien in Güte beilegen soll, kann nach dem Gesetze nur auf Anrufen einer oder beider Parteien einen solchen Versuch machen, und Niemand ist gezwungen, ihn um seine Vermittelung anzugehen. Ja selbst wenn er um seinen Beistand angegangen worden, beide oder auch eine der Parteien im Termine nicht erscheinen, fehlt es dem Friedensrichter an jedem Mittel, die ausgebliebene Partei zum Erscheinen in einem zweiten Termine zu nöthigen. Es kann ohnedem dieses Institut nur segensreich wirken, wenn die

Digitized by Google

ganze Prozeßverfassung dasselbe als ein nothwendiges Glied harmonisch in sich mitaufgenommen. Es haben daher viele tüchtige Männer die Übernahme dieses Ehrenamtes abgelehnt, wozu leider noch kommt, daß so Mancher wegen der mit demselben verbundenen Unannehmlichkeiten von solchen Ämtern sich zurückzieht. Hat doch selbst das Cultusministerium — dem Vernehmen nach — sich bewogen gefunden, eintredenden Falls die Schullehrer darauf aufmerksam machen zu lassen, daß sie zur Übernahme dieses Amts nicht verpflichtet seien, jedenfalls wohl in Rücksicht darauf, den Schullehrer von den Streitigkeiten der Gemeindeglieder fern zu halten und ihn vor Vorwürfen und Zerwürfnissen mit denselben zu sichern. Warum entzog man aber nicht lieber ihnen ganz die Wählbarkeit, wie z. B. in Frankreich den Geistlichen, während nun solche Erlasse das Vertrauen zu diesem Institute noch mehr schwächen? Man wünscht keineswegs eine Adoption des in der Idee vortrefflichen, in der Ausführung so mangelhaften französischen Instituts und macht sich keine sanguinische Hoffnungen, als ob nun die allerdings bedeutende Zahl unserer Prozesse künftig bis auf ziemlich Null reducirt werden würde. Allein man will nur, daß nicht ein Institut eingeführt werde, das, an sich vortrefflich, in seiner Organisation den Keim des Todes trägt und statt der gehofften Segnungen diejenigen, welche sich zu seiner Ausführung hergeben, mit Mißmuth erfüllt, weil ihnen die Mittel versagt werden, diese Segnungen herbeizuführen.

c. Friedensvereine im Osnabrückschen.

Die erste Anregung zur Bildung s. g. Friedensvereine im Osnabrückschen scheint vom Kötter und Maschinenbauer Voßkühler in der Bauerschaft Lüstringen, Amts Osnabrück, ausgegangen zu sein *).

*) Die größere Ausführlichkeit im Nachfolgenden rechtfertigt sich dadurch, daß es die Darstellung eines nicht durch die Gesetzgebung, sondern

Digitized by Google

Es waren nämlich unter mehren Eingesessenen von Lüstringen Zwistigkeiten verschiedener Art entstanden, und wenn deren Gegenstand auch nicht von großer Bedeutung, so war doch der Eifer, mit welchem Jeder seine Behauptung verfocht, desto größer. Es entstanden Parteiungen und Feindschaften, so daß der Eine den Anderen nicht mehr grüßte und ihm auswich, wo er ihn kommen sah. Kostspielige Prozesse drohten zu entstehen. Dem suchte der genannte Voßkühler vorzubeugen und die Einigkeit wieder herzustellen.

Es scheint ihm dieses durch ruhige besonnene Darlegung und Aufklärung der Verhältnisse zur völligen Zufriedenheit aller dabei Betheiligten gelungen zu sein, und reihete er hieran (im Juli 1840) den Vorschlag *): »es möchten die Einwohner der Bauerschaft, zur Vorbeugung oder doch Beseitigung künftighin etwa entstehender Streitigkeiten, unter sich einen Verein stiften, der zum Zwecke habe, alle Differenzen und streitige Gegenstände, die unter ihnen entstehen möchten, auf friedlichem Wege durch Vermittler zu beseitigen.«

Alsbald bildeten sich im Amte Osnabrück namentlich in den Bauerschaften der vier Stadtkirchspiele und in der Vogtei Bissendorf ähnliche Vereine. Im Bissendorfer Vereine wurden im Laufe von 11 Monaten 32 Streitigkeiten, darunter über alte Abrechnungen, Grundstreitigkeiten ꝛc. verglichen, ohne daß später Unzufriedenheit oder sonstige Nachtheile hervorgetreten wären.

Die Art, wie diese späteren, von der Einfachheit des Lüstringer zum Theile abweichenden Vereine ins Leben traten, und

---

aus dem Volksleben erzeugten Instituts galt, dessen Bedingungen nur durch breiteres Eingehen klar zu legen waren.

*) Die Statuten beginnen mit einer geschichtlichen Darlegung; ihrer ausführlichen Mittheilung bedarf es hier nicht; sie haben das Motto:

»Die Eintracht baut ein Haus, die Zwietracht reißt es nieder.
Friede ernährt, Unfriede verzehrt, da wo Neid und Zwietracht herrscht, ist kein Gedeihen zu hoffen, weder für das ganze noch für den Einzelnen.«

Digitized by Google

einzelne mit dem bestehenden Rechtszustande nicht harmonirende Bestimmungen in den Statuten wurden dem spätern Fortgange derselben hinderlich. Auf ein Gesuch um Bestätigung wurde von der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück zu erkennen gegeben, daß sie, so sehr sie von dem großen Nutzen überzeugt sei, welchen solche Vereine stiften könnten, wenn sie, von den Landbewohnern selbst ausgehend, ohne Einmischung der Obrigkeit, auf möglichst einfachen Bestimmungen beruhten, sich nicht über einen zu großen District ausdehnten und verständig geleitet würden, sich doch nicht bewogen finden könne, der Bitte um Bestätigung des Vereins oder Erlassung weiterer Anordnung in Betreff desselben nachzugeben, weil, abgesehen davon, daß in den vorgelegten Statuten mehre unzuträgliche Bestimmungen enthalten seien, die Bestätigung ohne rechtliche Wirkung bleiben würde.

In ähnlicher Weise sprach sich bei einer späteren Veranlassung das Königliche Ministerium des Innern aus. Jede directe Einwirkung der Behörden auf das Entstehen der Vereine sollte nicht nur ausgeschlossen sein, sondern auch eine ausdrückliche Bestätigung der Vereinsstatuten vermieden werden, damit sie in den Augen der Unterthanen nicht den Schein öffentlicher Institute erhielten; auch sollten sich die Obrigkeiten und deren Unterbediente aus gleichem Grunde von der Leitung und sonstigen Betheiligung bei der Geschäftsführung dieser Vereine fern halten.

Nur der Lüstringer Verein soll noch bestehen; jedoch mangeln dem Verfasser nähere Mittheilungen über seine fernere Wirksamkeit. Die übrigen Vereine des Amts Osnabrück entschliefen, in Folge mit von Mängeln bei erster Behandlung und damit, dem erwähnten Erlasse gemäß, zusammenhängendem Rücktritte ihres Begründers *).

*) Die dem frühern Regierungssysteme eigenthümliche Scheu vor selbstgestaltender Volksthätigkeit, welche sich in dem Erlasse des Ministerii ausspricht, mußte dem Aufblühen des Instituts um so hinderlicher werden,

Digitized by Google

Im Jahre 1841 wurde die Sache auf dem Local-Gewerbe- und landwirthschaftlichen Vereine des Amts Grönenberg zu Melle zur Sprache gebracht und mit vieler Zustimmung aufgenommen. Man schritt sofort zur Einführung. Das Vereinspräsidium ließ Aufforderungen zu ähnlichen Vereinsbildungen in den einzelnen Kirchspielen des Amts circuliren und es erfolgte eine überraschende Anzahl von Beitritts-Erklärungen. Nur Wenige blieben zurück.

Beim Entwurfe der Statuten wurde nach Einfachheit in der Organisation und Raum für die besondere Gestaltung je nach Örtlichkeit und zu machenden Erfahrungen gestrebt.

Sie werden hier mitgetheilt:

Statuten

der Friedensvereine des Amts Grönenberg.

§. 1. Die Friedensvereine des Amts Grönenberg werden gebildet von den denselben durch Namensunterschriften beigetre-

---

je mehr jene noch in ihren ersten Anfängen stand und genügender Intelligenz ermangelte. Im Grönenbergischen waren es hauptsächlich Beamte, Prediger und Landwirthe, welche ohne zuvorige Anfrage höheren Orts das Institut ins Leben riefen. Ein mit den ländlichen Verhältnissen sehr vertrauter Mann spricht sich dahin aus: »Ich meines Theils glaube nicht eben, daß so wichtige Institute ohne obrigkeitliche Genehmigung unter Leitung von Landleuten bestehen können.« Ein früheres Mitglied des Bissendorfer Vereins schreibt: »es wäre eine wahre Wohlthat, wenn ähnliche Vereine unter Autorisation der Obrigkeit eingeführt würden, und eine wahre Freude habe ich gehabt, daß . . . Ew. dafür wirken wollen, und darf ich meine eigene unmaßgebliche Ansicht über einen Friedensverein aussprechen, so glaube ich zuversichtlich, daß ohne Autorisation und Controle der Behörde ein derartiger Verein nicht bestehen kann.« »Wenn das Volk nur sähe,« schreibt ein Anderer, »daß das Gericht der Sache etwas zugethan wäre, würde unser Verein rasch mit den Klagen an Zahl in die Höhe gehen.«

Digitized by Google

tenen oder noch beitretenden Eingesessenen; sie haben außergerichtliche Ausgleichung von Privatstreitigkeiten zum Zwecke.

§. 2. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, bei allen Streitigkeiten zwischen ihnen und anderen Vereins-Mitgliedern, mit Ausnahme der der Strafgerichtsbarkeit anheimfallenden, vor Zuziehung eines Rechtsbeistandes und vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens, den Vergleich zu versuchen. Nur bei eiligen, mit Gefahr beim Verzuge verknüpften Sachen soll die vorläufige Erwirkung der nöthigen Sicherungs-Maaßregeln, bei klaren Schuldsachen die sofortige Einklage, verstattet sein. Verweitläufigt sich jedoch das Verfahren, so ist der Sühneversuch nachzuholen.

§. 3. Dieser Vergleichsversuch erfolgt entweder vor dem Vogte oder vor einer nach dem Inhalte der folgenden §§. zu bildenden Commission. Beide Arten, den Vergleich zu versuchen, stehen sich gleich und können die Parteien zwischen ihnen wählen. Wer vor angestelltem Vergleichsversuche klagt, verfällt, unter Ausschluß der im §. 2 enthaltenen Ausnahmsfälle, in eine Conventionalstrafe von 8 *gg*.

§. 4. Behuf Bildung der Vergleichs-Commission wählen die Vereinsmitglieder jeder Bauerschaft einen (ausnahmsweise zwei) Schiedsmann, die Schiedsmänner aus den sämmtlichen Bauerschaften eines Kirchspiels einen (unter Umständen mehre) Protocollführer nach Stimmenmehrheit und zunächst auf ein Jahr.

§. 5. Bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen Vereinsgliedern wenden sich einer oder beide an den Kirchspiels-Protocollführer (Vorsitzenden und Schriftführer des Vereins). Sind deren mehre oder wohnen die Streitenden in verschiedenen Kirchspielen, so entscheidet im Zweifel die Prävention.

§. 6. Gelingt dem Protocollführer die sofortige Ausgleichung des Streites nicht, so veranlaßt er jeden Theil zur Wahl eines, in wichtigen Fällen auch zweier Bauerschafts-Schiedsmänner. Aus dem Protocollführer mit diesen zweien oder vier Schiedsmännern besteht die Vergleichs-Commission.

Digitized by Google

§. 7. Jeder Theil hat das Recht, den vom Gegner gewählten Schiedsmann wegen Verwandschaft oder Interesses bei der Sache abzulehnen und die Wahl eines anderen zu veranlassen. Im Zweifel entscheidet der Protocollführer.

§. 8. Die Ansetzung des Vergleichstermins, die Bestimmung, wo derselbe abgehalten werden soll, der Vorsitz und die Bestellung zu demselben geht vom Protocollführer aus; zur letzteren kann er sich nöthigenfalls eines von den Parteien zu entschädigenden Vorladers bedienen.

Ausbleiben im Termine ohne genügende Entschuldigung zieht für die Schiedsmänner wie für die Parteien eine Conventionalstrafe von 4 ggr nach sich.

§. 9. Gelingt eine Vereinigung der Parteien nicht, ist auch nicht von einem erneueten Termine zu hoffen, so steht den Parteien der Weg Rechtens offen und können sie zu ihrer Legitimation vom Protocollführer eine Bescheinigung über den vergeblichen Vergleichsversuch verlangen. Kommt dagegen ein Vergleich zu Stande, so schreibt der Protocollführer denselben nieder und läßt ihn nach erfolgter Genehmigung von beiden Theilen unterzeichnen. Im letztern Falle erhält er eine Gebühr von 6 — 8 ggr, im erstern die Hälfte. Abschriften werden besonders vergütet.

§. 10. Nach dem Ermessen der Commission oder auf Verlangen eines Theils ist für den abgeschlossenen Vergleich die gerichtliche Beglaubigung oder Bestätigung nachzusuchen, deren Kosten von beiden Theilen gemeinsam zu tragen sind.

§. 11. Die Conventionalstrafen werden von dem Kirchspiels-Protocollführer eingezogen und fließen in eine Vereins-Casse.

§. 12. Weitere zweckmäßige Anordnungen bleiben dem Ermessen des Protocollführers und sämmtlicher Schiedsmänner jedes Kirchspiels überlassen.

Auf der Grundlage dieser Statuten sind in den vier Kirchspielen Oldendorf, Buer, Riemsloh und Hohl Vergleichs-Com-

Digitized by Google

missionen wirksam geworden. In anderen Theilen des Amts haben die, welche sich der Leitung der Sache unterzogen, dieselbe liegen lassen; von Anderen fehlen Auskunftsertheilungen. Rücksichtlich jener vier Kirchspiele folgende Mittheilung:

Im Kirchspiele Oldendorf (bei Melle) mit 1832 Einwohnern sind in den vier Jahren $18\frac{42}{45}$ etwa 60 Streitigkeiten vor die Schiedsmänner gebracht und etwa 50, also jährlich durchschnittlich $12\frac{1}{2}$, verglichen.

Im Kirchspiele Buer mit 5826 Einwohnern traten die Schiedsmänner aus den 13 dasselbe bildenden Bauerschaften im Kirchspielssitze am ersten Dienstage jedes Monats unter Leitung des Protocollführers zusammen. In einzelnen Fällen fand auch auf Ansuchen der Parteien eine außergewöhnliche Zusammenkunft Statt.

Es sind im März 1841 bis August 1846 251 Rechtsstreitigkeiten anhängig gemacht und davon $\frac{4}{5}$, also durchschnittlich jährlich etwa 45, durch Vergleich beseitigt.

In den Kirchspielen Hoyl und Riemsloh mit zusammen 4024 Einwohnern bestehen zwei Vergleichs-Commissionen.

In Hoyl wurden anfangs unter Vorsitz des Predigers regelmäßige monatliche Zusammenkünfte gehalten, welche jedoch wegen Mangels an zu schlichtenden Streitigkeiten auf Zusammenkünfte je nach dem Bedarfe beschränkt sind. Es sind dort von $18\frac{42}{45}$ 46 Streitsachen, also jährlich $11\frac{1}{2}$, anhängig gemacht und bis auf 4 Sachen verglichen.

Im Kirchspiele Riemsloh wurden gleichfalls in derselben Weise wie zu Hoyl die Sitzungen der Vergleichsmänner abgehalten. Es sind dort über die Zahl der abgeschlossenen Vergleiche keine Listen geführt; doch wird ihre Zahl seit 1842 auf etwa 30 geschätzt.

Die Zahl der in den Kirchspielen Oldendorf, Buer, Riemsloh und Hoyl, mit einer Gesammtbevölkerung von 11,682 Seelen, durchschnittlich jährlich ausgeglichenen Streitigkeiten beträgt etwa 75. Nach Preußischer Einrichtung würden für jenen

Digitized by Google

Bezirk 5 — 6 Schiedsmänner (jeder für circa 2000 Seelen) angestellt, also auf jeden etwa 12 — 15 Vergleiche jährlich gekommen sein — ein ähnliches Resultat wie im Preußischen.

Die Praxis selbst beim Sühneverfahren in den genannten vier Kirchspielen hat, neben einzelnen besonderen Gestaltungen je nach der Localität und Individualität der leitenden Personen, zu ziemlich übereinstimmenden Resultaten geführt.

Die im Jahre 1840 dem Vereine beigetretenen Mitglieder sind bei demselben verblieben, haben jedoch in manchen Fällen, da die Einziehung der in den Statuten bestimmten Conventionalstrafen fast überall unterblieben ist, ihre Streitsachen ohne zuvorigen Sühneversuch an das Gericht gebracht.

In Hoyl, woselbst die Vergleichs-Commission besondere Thätigkeit bewiesen, hat dieselbe Parteien in solchen Fällen mehrfach zu nachträglichem, von Erfolge gewesenen Sühneversuche bewegt. Im Personale der Schiedsmänner und des vorsitzenden Protocollführers sind durch Absterben und andere Umstände mehrere Änderungen eingetreten.

In einigen Ortschaften ist aus jeder Bauerschaft nur ein Schiedsmann, meist ein Bauer, in andern neben demselben ein zweiter, gewöhnlich ein Heuermann, vorhanden.

Die im §. 5 der Statuten beabsichtigte sofortige Ausgleichung der Streitigkeiten durch den Protocollführer allein scheint nicht in Gebrauch gekommen zu sein. Es sind vielmehr nach erfolgter Klageanmeldung bei demselben, entweder durch einen Boten (Armenjäger) gegen eine geringe Gebühr (6 ß — 1 ggr), oder durch ein Zettelchen mittelst der Schulkinder, die erforderlichen Bestellungen der anderen Partei und der erwählten Schiedsmänner geschehen. Die letztern sind in dem großen Kirchspiele Buer regelmäßig monatlich, in den übrigen Ortschaften wenigstens je nach dem Bedürfnisse, zusammen getreten.

Die Leitung der Versammlungen nebst der schriftlichen Abfassung der Vergleiche besorgen in Oldendorf (nach Absterben

Digitized by Google

des früheren Protocollführers, des Cantors) und Hoyl der Prediger, in Riemsloh der Schullehrer, in Buer ein Auctionator. In letzterem Orte wird der Klageinhalt den anwesenden Schiedsmännern vom Protocollführer mitgetheilt und eine kurze schriftliche Aufzeichnung der Sache nebst der Vernehmlassung vorgenommen. In den übrigen Ortschaften tragen die Parteien ihre Sache selbst vor, der Kläger die Klagen, der Gegner die Vernehmlassung, und fand dabei nur eine Leitung insofern Statt, daß Jeder den Andern aussprechen lassen mußte, und bei Abschweifungen auf den Hauptgegenstand durch Zusammenfassung des Vorgetragenen zurückgelenkt wurde. Übrigens fand eine Beschränkung so wenig Statt, daß z. B. in Hoyl selbst Reisende, welche in der zum Versammlungsorte dienenden Wirthsstube zufällig anwesend waren, gefragt oder ungefragt, ihre Meinung über den vorliegenden Gegenstand abgaben. Dies wurde gern gesehen und trug dazu bei, den Parteien begreiflich zu machen, daß nicht über sie zu Gerichte gesessen, sondern nur ein guter Rath beabsichtigt werde. Aus ähnlichem Grunde fand man auch nichts dabei zu erinnern, wenn die Parteien statt der bestimmten Schiedsmänner oder neben denselben Andere mitbrachten. Zu Buer wurden die Verhandlungen gleichfalls ohne äußere Beschränkungen im Wirthshause abgehalten; man ließ Dritte gern einsprechen, die Parteien sich auszanken, beredete und widerlegte die vielfach formlosen Äußerungen der Parteien auch wohl mit derbem Bauernwitze, und wünschte eben, um in dieser Weise nicht genirt zu sein, keine Respectspersonen anwesend.

Unter den Vorträgen der Parteien bildete sich nun bei den Schiedsmännern eine Ansicht über den zu machenden Vergleichsvorschlag, und wurde dieser, nach Rücksprache unter sich, vorgelegt. Bei dem Vertrauen, das die Parteien zur Gerechtigkeit ihrer Sache zu haben pflegen *), gehörten oft langwierige

*) Man vergleiche die oberwähnte Äußerung der Westphälischen Stände.

Digitized by Google

Verhandlungen dazu, ehe die Ansicht der Schiedsmänner bei ihnen Eingang fand. Oftmals kam ein Vergleich in ½ Stunde zu Stande, oft gingen viele Stunden darüber hin, ehe Alles ausgesprochen, alle Bedenken erörtert und beseitigt waren. In Buer nahm eine Sache ½ — 3 Stunde Zeit in Anspruch; daß man sich gehörig aussprechen könne, ward als ein wesentlicher Vorzug vor dem richterlichen Verfahren empfunden.

Eine Erfahrung, welche gemacht wurde, verdient besondere Erwähnung. Die Vergleichs-Commission bestand aus Männern, welche in ähnlichen Verhältnissen, wie die Parteien, lebten, letztere mehr oder minder kannten, welche außerdem durch Rechtschaffenheit und Einsicht im Kirchspiele in Ansehen standen. Dies hatte — abgesehen von der Schwierigkeit des vor Gericht üblichen lügenhaften Vorbringens — neben der Möglichkeit, im schiedsmännischen Vorschlage die Verhältnisse und Persönlichkeiten angemessen zu berücksichtigen, rücksichtlich derselben eine Art moralischer Wirkung. Es scheueten sich die Streitenden, sich demjenigen, was geachtete, mit ihren Verhältnissen vertraute Männer für recht und billig erkannten, nicht zu fügen; sie setzten sich der Mißbilligung ihrer Nachbaren aus.

Die an die Vergleichs-Commissionen gebrachten Sachen sind der verschiedensten Art. Prozesse so wie Streitigkeiten über Gränzen, Viehhüten, Bewässerungs- und Beflößungsrechte, Schaafweide, Wegeservituten, Injurien, Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Dienstboten, Ehegatten, Colonen und Leibzüchtern, ferner über Kauf- und Miethcontracte, Erbschaftsansprüche Schuldforderungen, Entschädigung wegen unbefugten Hütens, Tödten eines Schweines, Hofesadministration, Vergütung der Gaile, Abrechnungen sind vorgewesen und geschlichtet.

Wenn ein Vergleich zu Stande gekommen, so wurde derselbe nieder-, und von den Parteien, zum Theil auch von den Schiedsmännern und vom Protocollführer als Zeugen, unterschrieben. Als Vergütung wurden in Buer 2 ggr, in Oldendorf 4 ggr an den Protocollführer, außerdem für Abschriften

Digitized by Google

etwas, ebenso in Riemsloh, in Hoyl aber Nichts entrichtet, sondern nur die Armenbüchse ausgestellt. Auch spricht sich der Berichtserstatter aus letztgenanntem Orte gegen alle mit dem Sühneversuche verbundenen Kosten, als Mißtrauen erregend, aus.

Die Friedensvereine haben in den erwähnten Ortschaften nun seit mehr als 5 Jahren bestanden, und nicht unerhebliche Resultate für sich. Nur in Oldendorf scheint die Wirksamkeit seit 1845 sich gemindert zu haben; in anderen Orten ist sie sich gleich geblieben. Die Vereinsmitglieder betrachten das Institut fortwährend als ein sehr nützliches. »Nur eine Stimme herrscht darüber unter uns,« sagt eine Mittheilung, »daß nämlich die Einrichtung eine vortreffliche sei, die man nicht eingehen lassen dürfe. Entgegengesetzte Urtheile sind mir nie zu Ohren gekommen.« Von Anfechtungen oder Nichtigkeiten abgeschlossener Vergleiche hat bislang Nichts verlautet.

Soviel über die Vereine des Amts Grönenberg.

Im Jahre 1844 bildete sich zu Dissen, Amts Iburg, ein ähnlicher Verein, unter dem Vorsitze des dortigen Vogts. Auch er suchte die Bestätigung seiner Statuten, jedoch unter Empfang der an den Bissendorfer Verein erlassenen Resolution erfolglos, nach und wurde dem Vorsitzenden jede Betheiligung daran untersagt. Hiermit erlosch das Unternehmen.

In der Bauerschaft Klein-Mimmelage, Amts Versenbrück, hat sich 1845 ein Friedensverein, zunächst auf 2 Jahre, gebildet, an welchen seit jener Zeit 6 Streitigkeiten zur Ausgleichung gebracht sind. Sie betrafen Wasserleitung-, Getreideverkauf-, Bienen-Streitigkeiten ꝛc. Einem ähnlichen Vereine zu Grote, desselben Amts, haben in den drei Jahren $18\frac{44}{46}$ incl. 58 Klagesachen vorgelegen, hauptsächlich Wasserleitung, Beslößung. Schuldforderung, Viehschütten ꝛc. betreffend, und sind davon 54 durch Vergleich beseitigt.

Auch in Groß-Mimmelage, desselben Amts, soll ein ähnlicher Verein bestehen oder dessen Einführung beabsichtigt werden. Von andern Puncten aus, wo dem Vernehmen nach

Ähnliches Statt hat, fehlen zuverläſſige Mittheilungen. Zu Wallenhorſt, Amts Osnabrück, beſteht nach № 28 des Osnabrückſchen Hausfreundes von 1846 ein »Wahl-Schiedsgerichts-Verein.« Er unterſcheidet ſich von den Friedensvereinen dadurch weſentlich, daß dieſe blos die Sühne verſuchen, während jener die Entſcheidung von Streitigkeiten ſtatt vom richterlichen von einem ſchiedsrichterlichen Ausſpruche — ob in rechtsgenügender Weiſe, erſcheint nicht ganz zweiffellos — abhängig macht.

d. Ähnliche Inſtitute.

Ähnlich wie im Osnabrückſchen beſteht ein ſ. g. Friedensbund im benachbarten Preußiſchen zu Oldendorf (am Limberge), Kreiſes Lübbeke, über welchen wir eine Mittheilung im Evangeliſchen Monatsblatte für Weſtphalen pro 1846 folgen laſſen:

Im Kirchſpiele Oldendorf beſteht ein Verein, deſſen Zweck iſt, ſtreitige Sachen zu ſchlichten, Proceſſe zu verhüten, Frieden zu ſtiften. Die erſte Aufforderung zu dieſem Vereine fand ſogleich willige Theilnahme. Es wurde ein Vorſtand gewählt aus ſechs Schiedsmännern, je einer aus jeder Ortſchaft des Kirchſpiels, welcher ſich bei vorkommenden Fällen verſammelt, die ſtreitigen Sachen zu ſchlichten. Die beiden Pfarrer ſind abwechſelnd in dieſer Verſammlung gegenwärtig, führen den Vorſitz und das Protocoll, rathen und helfen zum Frieden; doch haben Sie bei Abſtimmungen das Stimmrecht abgelehnt, da ihre Betheiligung bei der Sache rein ſeelſorgerlich iſt. —

Die beiden erſten ſtreitigen Sachen, die vorkamen, wurden friedlich beigelegt zum guten Vorzeichen; alle ſeit einem Jahre vorgetragenen Sachen wurden friedlich geſchlichtet. Die erſte betraf eine Injurie, die wahrſcheinlich einen koſtſpieligen Proceß herbeigeführt haben würde. Beide Gegner gelobten ſich in die Hände der Geiſtlichen aufrichtige Freundſchaft. — Die andere Streitſache betraf einen Kirchenſitz. Der Colon V. zu H. hatte ſeit undenklichen Jahren einen Kirchenſitz benutzt, der auch auf ſeinen Namen ins Hypothekenbuch eingetragen war.

Digitized by Google

Der Colon K. zu Sch. erfuhr gelegentlich, daß nach dem Kirchenstuhl-Register jener Sitz vor circa 100 Jahren von dem damaligen Besitzer des V-schen Colonats an seinen Vorfahr verkauft sei. Wer war nun Eigenthümer? Der Colon V., der den Sitz so lange gebraucht, wollte ihn nicht freiwillig abtreten, und nun fing Colon K. ebenfalls an, den Sitz zu benutzen, und sein Recht zu wahren. Man denke sich beide mit streitendem Herzen in demselben Kirchensitze, während das Evangelium des Friedens verkündigt wurde, oder vielleicht gar selbst unter der Vorbereitung zum heiligen Abendmahle! Im Wege des Prozesses wäre schwerlich das eigentliche Eigenthums-Recht auszumachen gewesen; der Eine konnte sich auf den Besitz, der Andere auf das Kirchenstuhl-Register berufen, worin der Ankauf ausdrücklich vermerkt war. Es wäre gewiß ein langer Proceß durch alle Instanzen geworden, da beide wohlhabend sind. — Vor unserm Schieds-Gerichte gestaltete sich die Sache anders. Beide Gegner erklärten, sie wollten den Kirchensitz dem Schiedsgerichte gänzlich zu seiner Verfügung stellen. Dasselbe solle ihn an denjenigen von ihnen beiden verkaufen, der ihn am nöthigsten habe; der Erlös aber solle zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden. Dieses sehr ehrenwerthe Anerbieten wurde gern angenommen und der Kirchensitz an Colon V. verkauft, und über den Ertrag mit Aller Zustimmung bestimmt, in jeder der sechs Ortschaften des Kirchspiels damit den Grund zu einer Dorfbibliothek zu legen, aus der Jedermann besonders aber dürftigen Kranken gute christliche Bücher geliehen werden *).

*) An diese Mittheilung wird eine dem Lübbeker Kreisblatte entnommene Notiz geknüpft:

»Es befinden sich im Lübbeker Kreise zwei Land- und Stadtgerichte, von denen ein jedes 18,000 ℳ an Sporteln einzuziehen hat. Das macht für den ganzen Kreis jährlich 36,000 ℳ, ohne die Gebühren der 4 Justiz-Commissarien. Geringe berechnet nehmen also diese Rechtshändel im Kreise jährlich 40,000 ℳ in Anspruch. Es müssen also, da 38 Stück Garn 1 ℳ kosten, beinahe 4200 Stück gesponnen werden, um die Gerichts-

Digitized by Google

Einer späteren Mittheilung zufolge waren noch sämmtliche vor das Friedensgericht, welchem sämmtliche Grundangesessene des Kirchspiels mit nur einer Ausnahme beigetreten sind, gebrachte Streitigkeiten bis auf zwei schwebende verglichen.

»Ein entschiedener Einfluß«, heißt es ferner darin, »zeigt sich darin, daß viele Prozesse unterblieben und auch gar nicht einmal vor den Friedensbund gebracht wurden. Man besinnt sich, ehe man eine Sache anbringt, man scheut sich, ungerechte Sachen anzubringen, die nur durch List und Tücke einen Schein gewinnen können; das Urtheil der Schiedsmänner ist in dieser Beziehung entscheidender, als ein juristisches.« Über das Verfahren selbst heißt es: »Die Sitzungen eröffnet und schließt einer der Pfarrer mit Gebet, leitet die Verhandlungen ein und bringt sie zum Vortrag, führt auch ein Protocoll. — Zeugenvernehmungen sind gemeiniglich bei jeder Sache, die nicht sonst schon aus Documenten und anderen Beweisen erkannt werden kann. Jeder bringt seine Zeugen mit. Oft genügt eine bloße Besprechung mit ihnen, die Sache klar zu stellen. Wenn deren Aussagen entscheidend für das Urtheil, werden sie von dem Pfarrer kurz erinnert, daß dem Christen Ja ja, und Nein nein, und mit Handschlag verbunden, die Wahrheit zu sagen .... Geschehen Aussöhnungen, Beilegungen von Sachen, durch welche die Herzen entzweit und erbittert waren, so geschieht die Vereinigung zugleich nach abgemachter Sache und mit Handschlag der Gegner; es wird darüber Gott gedankt, und um Beistand gebeten.

---

kosten zu bezahlen. Zu diesem Garne gehören — wenn jedes Stück 5 Loth wiegt — 21,000 Pfd. Flachs. Unsere Rechtshändel kosten uns also täglich 21,000 Pfd. Flachs und die Arbeit von mindestens 3500 Händen!« — Unter den fraglichen Sporteln werden jedoch die in Vormundschafts-Hypothekensachen ꝛc., überhaupt die der freiwilligen Gerichtsbarkeit begriffen sein.

Digitized by Google

Die Verhandlungen geschehen im Confirmandenzimmer, Kosten werden nicht gezahlt. Bei Aussöhnungen ꝛc. geschiehts aber öfter, daß der schuldige Theil eine Gabe einlegt zu wohlthätigen Zwecken, deren Betrag er selbst bestimmt, oder bestimmen läßt.«

Zu Schildesche, bei Bielefeld im Ravenbergschen, bestehen s. g. Wohlfahrtsversammlungen unter Leitung des Geistlichen, welche in gleicher Weise Streitigkeiten schlichten. Eine Mittheilung sagt von ihnen: »Sie sind keine Vereine; wir haben keine Statuten, überhaupt kein Regulativ. Die Sache ist nicht gemacht, sondern geworden oder ist, richtiger gesagt, noch im Werden und zwar folgendermaßen: Die Neigung, den Prediger einmal bei sich zu sehen, ist im Ravensbergschen sehr groß, und seinen Besuch sieht unser Landmann als ein freudiges Ereigniß an. Nur selten kann ihm die Freude werden; aber benutzt man eine Zeit, so sind auf einem Gehöfte die Nachbaren leicht zu versammeln. In dieser Art entstanden unsere Besprechungen in fast zufälligen Versammlungen. Mit Ausschluß des eigentlich Erbaulichen kommt Alles in der buntesten Reihenfolge zur Sprache, was die Kirche, die Commüne, die Bauerschaft oder einzelne Gehöfte betrifft, vor allem ausbrechende Prozesse. So kamen bisher zur Sprache der Gustav-Adolph-Verein und freiwillige Straßenbesserungen, Seidenzucht und Ordnung beim Leichengefolge, Abstellung von Tanzgelagen und Aufhülfe Einzelner, Enthaltsamkeitsbestrebungen und Fortbildungsschulen, kurz ein Allerlei, das aber Interesse genug erregt und Segen gestiftet hat. Der Prediger giebt nur den Ton an und in der gemüthlichsten Weise von der Welt urtheilt und redet jeder Anwesende mit. Es weckt ein solches Zusammensein im Prediger manchen neuen Gedanken, wie es die Landleute veranlaßt, auf gemeinnützige Dinge zu achten.

Es ist aus diesen Versammlungen unter anderem ein Verein hervorgegangen, der solidarisch eine Summe Geldes aufgeliehen

Digitized by Google

hat, um gegen Bürgschaft zuverlässiger Leute redlichen Heuerlingen eine Kuh vermiethen zu können, bis sie durch allmählige Abschlagszahlung ihr Eigenthum wird.

Weit höher ist aber der Seegen der schiedsrichterlichen Bemühungen anzuschlagen. Wiewohl die Absicht eigentlich dahin geht, aufglimmende Rechtsstreitigkeiten, bevor Anwälde oder Winkeladvocaten die Köpfe erhitzt haben, im Keime zu ersticken, so ist doch eine Anzahl bedeutender Prozesse, einer, der bereits 14 Jahre anhängig schon in der Appellations-Instanz sich befand, durch Vergleich beseitigt, überhaupt keiner, bei dem die Parteien unsere Dazwischenkunft sich gefallen lassen wollten, unvermittelt geblieben.

Das Verfahren ist folgendes. Jede Partei wählt sich einen Schiedsmann, den aber der Prediger für geeignet erklären muß. Einen dritten, den Obmann, wählt der letztere wiederum unter Billigung der Parteien. Unter meistens passiver Assistenz des Predigers, der blos durch seine Gegenwart Ungehöriges fern hält, behandelt im anberaumten Sühnetermine dieser Ausschuß vor der ganzen versammelten Bauerschaft die Sache. Alle Anwesenden rathen, schlagen vor, helfen, und eine Freude ists, überall zu sehen, wie verständig die sonst in eigener Sache widerwilligsten Köpfe eine fremde Sache beurtheilen, wie eifrig hier ein Prozeßgeist zum Frieden rieth, und wie jede Unbilligkeit der Hadernden vor der ihnen entgegentretenden großen Majorität beschämt zurückweicht. Die Punctation des Vergleichs wird auf der Stelle aufgenommen, nachher dann vor einem Notar vollzogen. Wie solche Versammlungen das Billigkeitsgefühl aller Anwesenden bilden, ist klar; sie ächten die Unart, um kleiner Dinge willen zu hadern, und bringen Allen die Wahrheit nahe, daß Billigkeit weit mehr Recht ist, als das Recht, daß sie kürzer zu haben ist und wohlfeiler. Der rechte Gewinn ist natürlich die Versöhnung der Gegner, die dem Richter nicht gelingt, ein echter Gemein-

Digitized by Google

geist unter den Dorfbewohnern, endlich ein rechtes Einverständniß zwischen dem Prediger und der Gemeinde.«

Es sind auf diesen Wohlfahrts-Versammlungen der Schildescher Gemeinde von circa 6000 Seelen etwa 15 Streitigkeiten ausgeglichen.

Zu Harpe, gleichfalls im Ravensbergschen, besteht ein »Friedensverein«, in Verbindung mit einem landwirthschaftlichen und Wohlfahrtsvereine, mehr nach Art derjenigen im Amte Grönenberg. Eine Mittheilung darüber sagt, daß er bereits mehre wichtige Rechtsstreite vermittelt habe, findet den Seegen des Vereins nicht blos in der Entfernung kostspieliger Prozesse und bitterer Feindschaft, sondern auch in der Ausbildung des Rechts- und Billigkeitssinnes und fährt dann fort: »Schon allein dadurch wird ein Prozeßsüchtiger im Zaume gehalten, daß er weiß, seine Forderungen werden von seines Gleichen erwogen und das darin liegende Unrecht aufgedeckt, er wird das mißbilligende Urtheil dieser, und in diesen der Gemeinde selbst, mehr fürchten, als den Urtheilsspruch des Richters selbst, während dem Friedliebenden die erwünschte Gelegenheit geboten wird, sein Recht auch ohne weitläufige Prozesse und große Kosten erlangen zu können.

Das sehen denn die Mitglieder unserer Gemeinde auch mehr oder weniger alle ein und die Eigenbesitzer, an welche wir uns zunächst gewendet haben, sind auch alle ohne Ausnahme, selbst die notorischen Prozeß-Raufbolde nicht ausgenommen, dem Vereine sofort beigetreten. Keine Stimme hat sich, so viel ich weiß, dagegen vernehmen lassen, und die Sache hat so viel Interesse für sich erweckt, daß auch ganz unbetheiligte Personen, z. B. die Nachbaren der Parteien, in den Terminen erscheinen und den Verhandlungen schweigend und rathend beiwohnen. Die letzteren sind so einfach wie möglich; ist ein Augenschein in loco nothwendig, so wird derselbe abgehalten und wenn die Schiedsmänner auch mehre Male darum

Digitized by Google

zusammen kommen müssen, lassen sie sich doch keine Mühe und weite Wege verdrießen.

Das Verhalten der Schiedsmänner in den Terminen hat meine Erwartungen weit übertroffen; sie haben dabei eine Würde und Regsamkeit bewiesen, die selbst einem Richter zur Ehre gereichen würde, außerdem aber noch ein so gesundes Urtheil, das es sehr zu beklagen sein würde, wenn dieses in dem Volke liegende reiche Capital nicht mehr rentabel sollte gemacht werden. So z. B. pflegten sie in den bisherigen Verhandlungen die entgegenstehenden Forderungen nicht etwa so zu vereinigen, daß sie von beiden Seiten mechanisch so viel abzogen, bis sie sich mit einander vereinigen ließen; sondern sie sprechen nach reiflicher Überzeugung offen ihr Urtheil darüber aus, was nach ihrer Ansicht Rechtens sei, und erst hinterher vermochten sie die Parteien durch Gründe der Billigkeit, der christlichen Friedfertigkeit und dgl., in unwesentlichen Puncten Einer dem Andern nachzugeben.

Und dieses ist nach meiner Ansicht auch der einzig richtige Weg, um das Schiedsmänner-Institut auf die Dauer zu gründen und das Interesse des Volks dafür zu erhalten. Bisher ist nur ein einziger Versuch dieser Art mißglückt, was aber bei der ganz eigenthümlichen Lage der Sache und der Persönlichkeit der beiden Parteien, welche schon seit 30 Jahren in beständigen Prozessen gelebt haben, im Voraus zu erwarten war.«

Einer Mittheilung der Großherzoglich Hessischen Zeitung vom 1. Mai 1846 zufolge hat das Institut der Schiedsgerichte dort allgemeinere Verbreitung gefunden und ist die Zahl der Gemeinden nicht unbedeutend, in welchen dasselbe durch Volksfreunde ins Leben gerufen ist. Der Einfluß dieses wohlthätigen Instituts auf das öffentliche und Familienleben wird anerkannt.

Wahrscheinlich bestehen noch an manchen Orten ähnliche Institute. So ist eine Preußische Cabinetsordre vom 12. Juli

Digitized by Google

1847 über Einführung der Schiedsmänner im Kreiſe Tecklenburg vorhanden; aus dem Detmoldſchen haben Nachrichten über Sühneanſtalten verlautet. Theils fehlen jedoch zuverläſſige Nachrichten, theils genügen die ſtattgehabten Mittheilungen zur Begründung eines Urtheils über Natur und Werth des Inſtituts; darum werden ſie hiermit geſchloſſen.

Digitized by Google

III.

Schlussbemerkungen über das außergerichtliche Sühneverfahren.

Wenngleich der frühere Zweck der voraufgegangenen Mittheilungen, die Untersuchung über Zweckmäßigkeit außerprozessualischer Sühne-Institute für das Königreich Hannover daran zu reihen, jetzt und damit jener Theil der Abhandlung selbst hinweggefallen ist, so werden sich doch statt dessen einige Bemerkungen passend anschließen. Sie werden vielleicht dazu dienen, dem erwähnten Sühneverfahren, vorübergehend und vorbereitend bis zu einer neuen Gerichtsverfassung, neben oder in dieser, angemessene Berücksichtigung zu sichern.

1. Es wird vielfach bei den mündlichen und schriftlichen Verhandlungen über die außergerichtliche Sühne der Ausdruck »Schiedsgericht« »Schiedsrichter« unrichtig gebraucht.

Es können sich zwei in Streit befangene Parteien vereinigen, die Entscheidung einem Dritten oder Mehren (Schiedsrichtern) zu übertragen. Der Vertrag, welchen sie hierüber unter sich errichten, heißt compromissum, der mit dem zur Entscheidung Berufene (judex compromissarius) receptum. Nur Gegenstände, über welche die Parteien volle Disposition haben, können zum Gegenstande compromissarischer Entscheidung gemacht werden.

Die Schiedsmänner müssen sich der Abgabe der übernommenen Entscheidung unterziehen, leiten und entscheiden wie öffentliche Richter (ad similitudinem judiciorum), können jedoch

Digitized by Google

weder Zeugen zur Abhörung befehlen, noch ihr Urtheil vollstrecken. Unter mehren Schiedsrichtern entscheidet Stimmenmehrheit; auch kann, bei Stimmengleichheit, die Entscheidung durch einen Obmann festgesetzt werden. Die Entscheidung der Schiedsrichter stellt das Recht zwischen den Parteien fest; eine Appellation dagegen findet nach der richtigern Ansicht gemeinrechtlich nicht Statt *), während allerdings die Preußische Gerichts-Ordnung den Ausspruch nur dann für unumstößlich erklärt, wenn die Parteien dies verabredet haben, wogegen im umgekehrten Falle der ordentliche Richter binnen 10 Tagen angegangen werden kann **).

Der Gebrauch, welcher von diesem Rechtsinstitute im gewöhnlichen bürgerlichen Leben gemacht wird, ist ein sehr beschränkter, und es läßt sich eine allgemeinere Benutzung weder erwarten noch empfehlen. Denn bei der Sorgfalt, welche in unsern Staaten der Ausbildung des Richterstandes und der Rechtspflege zugewandt wird, läßt sich von ihnen in der Regel eine gründlichere Entscheidung, als von freigewählten Dritten erwarten, Beschleunigung und Verwohlfeilung aber bei regelmäßigem Gebrauche des Schiedsgerichts schwerlich anders, als auf Unkosten der Gründlichkeit. Es handelt sich beim Schiedswie vor dem ordentlichen Gerichte um eine Entscheidung***).

Dagegen beschränkt sich die Wirksamkeit der Schiedsmänner in Preußen, der Sächsischen Friedensrichter und der Vertrauensmänner im Osnabrückschen lediglich auf den Sühneversuch. Sie

---

*) Puchta, das Institut der Schiedsrichter Pag. 65.

**) Allgemeine Gerichts-Ordnung. Th. 1. Tit. 2. §. 173 ff.

***) Puchta a. a. O. Pag. 67. »Ich glaube, erwiesen zu haben, daß in mehr geläuterten Begriffen von dem Wesen des Rechtsschutzes.... die Ursachen liegen, warum das Institut der Schiedsrichter immer mehr in der öffentlichen Meinung verloren hat. Und so hat es denn nur noch, gleich einem alten Armaturstücke in einem Zeughause, in den Gesetzen und Prozeßordnungen seinen angewiesenen Platz ꝛc.«

Digitized by Google

können zwar ihre Ansicht in der Sache aussprechen, aber nur, um dadurch auf die Überzeugung der Parteien zu wirken, diese zur freien Annahme ihrer Vorschläge zu bewegen. Ihr Ausspruch hat nicht die Bedeutung eines Richterspruches, dem die Parteien sich, auch gegen ihren Willen, fügen müssen, sondern eines Rathes, durch dessen Annahme sie dem gerichtlichen Hader ausweichen.

2. Aber auch hier ist dieselbe subjective und objective Schranke, wie beim schiedsrichterlichen Verfahren, gegeben. Nur Personen, welche Verfügungsbefugniß haben, können sich vergleichen. Und nur über Sachen, über die die Privatwillkühr schalten kann, kann ein Vergleich zu Stande kommen. Ein Strafverfahren wird zwar vielfach durch Eingriffe in des Einzelnen Eigenthum, Ehre, Gesundheit veranlaßt, ist oft sogar von dessen Anträgen abhängig. Allein es ist als Strafverfahren nicht auf die Privatgenugthuung des Verletzten, sondern auf Sühne des in die öffentliche Ordnung geschehenen Eingriffs gerichtet und geht daher, wo es einmal eingeleitet ist, unbekümmert um das Belieben der Betheiligten seinen gestrengen Gang; ein Erlassen der Strafe durch den Verletzten ist in der Regel unthunlich. Ähnlich hängt die Trennung einer Ehe, als eines nicht blos privatrechtlichen sondern zugleich bürgerlich-kirchlichen Instituts, nicht von der bloßen Willkühr der Parteien ab; sie kann unter gewissen Voraussetzungen richterlich, aber nicht durch Übereinkommen der Betheiligten, getrennt werden. Ähnlich verhält es sich mit Prodigalitäts-, Concurs-, Subhastations-Sachen.

In andern Fällen handelt es sich darum, die künftige Geltendmachung eines Anspruchs durch vorläufige richterliche Maaßregeln (Arrest) zu sichern, durch eine schleunige richterliche Verfügung Selbsthülfe abzuwenden (Provisorium), durch anticipirte Aufnahme von Beweismitteln (Beweis zum ewigen Gedächtnisse) deren Verluste vorzubeugen. Das Versäumen dieser Hülfsmittel kann unersetzliche Nachtheile bringen, und kann

Digitized by Google

daher bei der Ungewißheit des Erfolges eines anzustellenden Sühneverfahrens Niemanden zugemuthet werden, in Erwartung gütlicher Ausgleichung sich jenen Gefahren auszusetzen.

Aus diesen und ähnlichen Gründen sind die im §. 14 der Verordnung über die Schiedsmänner und die in den Statuten der Friedensvereine enthaltenen Beschränkungen der außergerichtlichen Vergleichswirksamkeit erforderlich und ausgesprochen.

3. Es würde ungerecht sein, wollte man in den bisherigen Einrichtungen des Königreichs Hannover, denen der Nachbarländer gegenüber, eine gänzliche Vernachlässigung von Vergleichsanstalten erblicken. Die Amtsordnung vom 18. April 1823 schreibt in den §§. 37 und 38 die Abhaltung wöchentlicher Sprech- und Gerichtstage wie wöchentliche Amtsberathungen vor, wo die Erschienenen mit ihren Anträgen gehört und darauf beschieden werden sollen. Nun gehört zwar die Ausgleichung noch nicht rechtshängiger Streitigkeiten nicht zu den Obliegenheiten der Beamten; wohl aber bieten jene Tage, wo Neigung dazu vorhanden ist, dazu Gelegenheit.

Für geringere Objecte besteht außerdem das Institut der s. g. vogteilichen Vergleiche *). Wichtiger noch sind die Bestimmungen der Untergerichts-Ordnung vom 5. October 1827, wornach in Prozessen vor den Untergerichten Parteischriften die Ausnahme bilden und der Regel nach zum richterlichen Protocolle mündlich verhandelt wird (§. 21). Statt der schriftlichen oder protocollarischen Einbringung der Klage kann auch eine einfache Vorladung beider Theile erfolgen, wo dann die

*) §. 41 der Amtsordnung:

7. sie (die Voigte, Unterbeamte an der Spitze eines oder mehrer Kirchspiele) haben die Befugniß, streitende Theile, welche sich an sie wenden, bei Objecten unter 10 ℛ durch schriftliche von den Streitenden eigenhändig mitunterzeichnete Vergleiche zu vereinigen. Bei größeren Objecten soll der Entwurf eines Vergleiches ihnen zwar nicht entnommen sein, derselbe aber jedes Mal zur Amtsconfirmation eingereicht werden und ohne selbige nicht gültig sein.

Digitized by Google

Parteiverhandlungen erst im anberaumten Termine beginnen. Ähnliches geschieht auch in der großen Zahl der zu bedingten Mandaten geeigneten Sachen, falls sie litigiös werden *).

Hiernach gestaltet sich die Sache bei den Hannoverschen Untergerichten so, daß in einer großen Anzahl Streitigkeiten — besonders in geringern Schuld-, Abrechnungs- ꝛc. Sachen — beide Theile gleich Anfangs persönlich im ersten Termine anwesend sind, wo denn vor Aufnahme der Klage oder nach Statt gehabter protocollarischer Verhandlung sich zweckmäßig auf den Vergleich hinwirken läßt. Ein Sporn hierzu liegt im eigenen Interesse des Richters, da beim Fehlschlagen der Güte die Fortinstruction demselben Richter obzuliegen pflegt, also ein Vergleich ihm die fernere Arbeit erspart.

Das Sühneverfahren und sein Erfolg ist selbstredend sehr abhängig von practischem Geschicke und Neigung dafür. Wo diese fehlen, werden freie Gerichtstage, friedensrichterliche Termine und processualisches Sühneverfahren von geringem Erfolge bleiben; wo sie aber sind, bieten auch die bisherigen Hannoverschen Einrichtungen Raum zur Entfaltung. Auch fehlt es nicht an Persönlichkeiten, welche jene Gelegenheit nutzen. Es giebt einzelne Voigte, welche das Institut der voigteilichen Vergleiche vielfach zur Ausführung bringen. Es fehlt nicht an Beispielen, daß Vergleichsbemühungen von Unterrichtern vor allen prozessualischen Einleitungen mit Erfolg angewandt worden. Noch häufiger dürften die Vergleiche sein, welche von Unterrichtern vor oder neben der Klage und Vernehmlassung zwischen den anwesenden Parteien zu Stande gebracht wurden, und es möchte sich fragen, würden alle in dieser Weise beseitigten Streitigkeiten aufgezählt, wie weit die Zahlen-Resultate denen anderer Länder nachständen.

4. Gleichwohl mußte doch die Vergleichs-Thätigkeit unserer Untergerichte eine beschränkte bleiben. Sie sind bekanntlich

*) Untergerichtsordnung §. 133; Gesetz vom 13. December 1834.

Digitized by Google

nicht bloß Gerichts-, sondern gleichzeitig Domanial- und Verwaltungs-Behörden. Ihr Geschäftskreis ist daher ein sehr mannigfaltiger und ausgedehnter. Von allen Angelegenheiten des Staatslebens werden sie in erster Instanz berührt. Der Angriff und die Untersuchung der Verbrecher, die richterliche Entscheidung in erster Instanz, Handhabung der Sicherheits- und Wohlfahrts-Pflege, Militäraushebung, Kirchen- und Schulwesen — alles liegt ihnen ob. Dazu in neuerer Zeit neben Beschränkung des Personals Erweiterung der Competenz nach Innen, sorgfältigere Behandlung der Einzelheiten, vermehrte Ansprüche der Oberbehörden und des Publicums, Ausdehnung der Wirksamkeit auf technische und öconomische Gegenstände, stetes Zunehmen der Gesetzgebung. —

Eine vergleichende Thätigkeit dagegen erfordert, um Erfolg zu haben, nicht wenig.

Die Parteien sind in der Regel von der Rechtmäßigkeit ihrer Ansprüche überzeugt; es scheint ihnen unmöglich, wenn noch Gerechtigkeit in der Welt, daß sie verlieren. Ihre Vorstellungen gehen von einem Punkte, dem ihnen günstigsten, aus, klammern sich an diese Auffassungsweise so fest, daß viel dazu gehört, ihnen andere Gesichtspuncte zugänglich zu machen. Wichtig ist es, die Parteien sich recht vollständig aus- und ihren Ärger sich wegsprechen zu lassen. Erst nachdem sie so überzeugt sind, daß das ihnen Wichtige — oft gleichgültige Nebendinge — mit Berücksichtigung finde, nachdem sie ihr Gemüth erleichtert haben, beginnt die Empfänglichkeit für angemessene Vergleichsvorschläge. Dazu gehört Zeit und Geduld. Mancher Unverstand muß durch wiederholte, bis zur Ermüdung wiederholte Darlegung überwunden, Mißtrauen durch Gradheit in Vertrauen umgeschaffen werden; und doch bleibt mancher Vergleichsversuch erfolglos. Man darf sich nicht wundern, wenn manchem, zu einer derartigen Wirksamkeit hinneigenden Beamten seine Pflichtgeschäfte dazu keine Zeit und Kraft lassen, wenn der rege Eifer Anderer in der Mannigfaltigkeit seiner Obliegenheiten untergeht.

Digitized by Google

Einer größern Zahl Anderer fehlt es an Sinn für derartiges Streben von Haus aus. Sie ſtudiren ihr Recht, haben ihre Prozeßordnung gebührend inne, inſtruiren mit Sorgfalt, halten den Sühnetermin in vorgeſchriebener Form ab — aber dem Vergleiche viel Zeit und Mühe zu widmen, iſt nicht ihre Sache. Wollen ſich die Parteien nicht gütlich einigen, ſo mögen ſie es laſſen; wollen dieſelben ſich nicht rathen laſſen, ſo iſt ihnen nicht zu helfen — der Prozeß geht fort, wird, oft mit vielem Scharfſinne, entſchieden; es wird ſupplicirt und appellirt, und nach Jahren bezahlen die Parteien mit vielen Koſten und Schäden die zu ſpäte Einſicht, daß ihnen im Sühnetermine gut gerathen worden.

Der Leichtſinnigen ſoll hier nur kurz gedacht werden, deren Hauptſtreben iſt, ſich das Leben angenehm zu machen und der Geſchäfte auf die bequemſte Weiſe ſich zu entledigen. Zum Vergleichen wird ihnen die Luſt und das Vertrauen der Parteien mangeln.

Hierzu kommt, daß es den Vergleichsbemühungen bei unſern Ämtern an aller äußeren Aufmunterung fehlt. Nimmt ein Beamter ſich mit treuem, nicht auf die vorgeſchriebenen Berufspflichten ſich beſchränkendem Eifer — rathend und vergleichend — der Amtseingeſeſſenen an, ſo wird er freilich in deren Anerkennung und manchem erfreulichen Reſultate ſich belohnt finden, ſich auch als Richter die fernere Bearbeitung manches Prozeſſes erſparen. Dagegen bleibt vermehrter Zudrang zu ihm — denn es merken die Leute bald den Unterſchied der Perſonen — und vielfache Rathserholung nicht aus. Geſchäftsvermehrung wird die nächſte Folge ſein, eine Folge, welche auch dem redlichſten Willen drückend werden kann. Dem Auge der vorgeſetzten Behörde entzieht ſich aber eine derartige Wirkſamkeit.

Eine Folge aller dieſer Dinge war, daß ſehr viele Beamte ſich auf die ihnen in der Prozeßordnung vorgezeichnete Wirkſamkeit beſchränkten. Parteien, welche ſich Raths erholen wollten, wurden kurz beſchieden oder zum Advocaten gewieſen. Hieran

Digitized by Google

sind sie an vielen Orten bereits so gewöhnt, daß ihr erster Gang zu demselben gerichtet ist. Die Klagen werden eingeleitet, der Sühneversuch wird formell angestellt, mißlingt nach kurzer Bemühung, und die Sache geht auf dem Wege Rechtens ihren langsamen Gang weiter. Anders ist es kaum zu erwarten. Man muß sich eher wundern, daß Einzelne durch weitergehende Bemühungen von dieser Regel eine Ausnahme machen; es bleiben dies aber — Ausnahmen. Und doch giebt es so viele Streitigkeiten, wo es nur des Vermittlers zur rechten Zeit bedurfte, um sie zu beseitigen. Die Parteien bestehen aus rechtlichen, wohldenkenden Bürgern oder Bauern, die mit Widerwillen vor Gericht gehen. Sie können aber ihr Recht nicht aufgeben, oder glauben es nicht zu können; sie erholen sich Raths bei Diesem und Jenem, gehen zum Advocaten, werden in ihrer Ansicht bestärkt; die Klage wird eingereicht, die Erbitterung wächst — und ein langwieriger kostspieliger Prozeß ist im Gange! Ist aber der Prozeß im Gange, haben sich Erbitterung und Aufhetzerei zwischen die Parteien gelagert, legen die Kosten bereits Gewicht mit in die Wagschaale — so ist der Vergleich schwierig! Selten endlich sind es verwickelte, umfassende Streitigkeiten, eines Prozesses werth, welche die Parteien entzweien; es sind vielmehr größtentheils geringe Sachen, kleine Schuldforderungen und Abrechnungen darüber, Uneinigkeit zwischen Herrschaften und Dienstboten, Gränzungewißheiten, Beflößungsrechte und ähnliche Gegenstände, die an sich kaum der Wege zum Gerichte werth sind, dennoch störend zwischen Nachbarn und Bekannte sich schieben und oft umfangreiche und ärgerliche Prozesse hervorrufen. »Der Werth oder Unwerth des Lebens hängt überall nicht sowohl von den großen Dingen, als von den Kleinigkeiten ab. Was die Masse des Volks im allerweitesten Umfange berührt, in dessen innerstes Sein und Leben auf das tiefste eingreift, daher auf die Zufriedenheit und das Wohlsein Aller am entschiedensten einwirkt, sind grade die Händel des alltäglichen Lebens, welche zu klein sind, um sie wie große zu

behandeln und doch zu groß, um sie für nichts zu achten.*)« Hier ist das Gebiet des Aussöhners, wenn er zur rechten Zeit wirkt. Ist's erst zur Klage gekommen, ist's zu spät!

Es läßt sich annehmen, daß die Scheidung des Richterstandes vom Leben und den Interessen der Gerichtseingesessenen da noch stärker hervortritt, wo Justiz und Verwaltung getrennt sind. Während bei uns der Richter zugleich als Verwaltungsorgan sich fühlt, zum Interesse für die Eingesessenen sich aufgefordert findet, scheidet die reine Justizpflege hiervon. Eine Stimme aus der Landbevölkerung in einem Nachbarlande, wo die Verwaltung von der Justiz getrennt ist, läßt sich so darüber vernehmen:

»Der Richter zunächst kümmert sich nur um die abstracte Sache, die Rechtsfrage. Es ist seine Aufgabe und sein Ruhm, die Person nicht anzusehen; ja es wird ihm untersagt und muß ihm untersagt werden, sich mit den Parteien privatim einzulassen. Aus freien Stücken sich des Volkes anzunehmen, fehlt es ihm durchaus an Beruf und Zeit. Bei einem anhängig gemachten Prozesse wird die Sache von Rechtswegen abgeurtelt, die Personen endlich ab und zur Ruhe verwiesen, worauf der Executor zum Schluß des langgesponnenen Dramas die Kosten einzieht. Das Volk sieht darum nur in dem Richter den Prätor auf curulischem Stuhle, niemals den Menschen, der ein Herz hat, nur den Juristen, der sein Landrecht handhabt. Man muß die Verwirrung einer Gerichtsstube aus eigener Anschauung kennen, um ganz zu wissen, wie wenig sie ein Erziehungslocal unsers Volkes ist.

Ein Richter, den bald die Redeschwerfälligkeit der ungeübten, bald die Schlauheit der geübten Haderer verwirrt und verdrießlich macht; um ihn her Leute, die nur plattdeutsch reden, am wenigsten aber die juristische Terminologie verstehen, lügend,

*) Betrachtungen über Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege von W. Feuerbach. I. Pag. 406.

Digitized by Google

zankend, sich verschwörend oder im bessern Falle zitternd, wenigstens befangen, nun 6 — 7 solcher Gruppen nebeneinander in den verschiedenen Controversen — das ist der Ort, wo es dem Richter allein möglich und vergönnt ist, sich des Volkes durch freundliches Zureden und Vermitteln anzunehmen, und mit der Einigung der Herzen auch ihre Wohlfahrt zu fördern!

Natürlich zieht er es vor, die Sache zu instruiren und darüber zu erkennen, wie es seines Amtes ist. Die eine Partei, durch ihre Succumbenz erbittert, die andere, durch ihren Sieg aufgeblasen, geht mit dem publicirten Erkenntnisse von dannen, und sucht die erste beste Gelegenheit, einen neuen Hader zu beginnen. Weil der Prozeß mit seinem Schlußsteine, dem Erkenntnisse, die Sache scheidet, aber die Herzen daneben, so ist, zwischen Nachbarn und Verwandten namentlich, der erste Prozeß nur das erste Glied einer unabsehbaren Kette des Zwiespalts.

Der Richter muß die Parteien, die bei ihm Privathülfe suchen oder andere Personen, die ihn consultiren möchten, an die Justizcommissarien verweisen. Kein Stand könnte nun in seiner Sphäre eine schönere Wirksamkeit üben, als diese letzteren, wenn sie dem Volke sein wollten, was sie eben nirgends sind, nämlich parteilose Rathgeber und Vermittler. Grade so beneidenswerth sie aber um ihrer Stellung willen sind, so beklagenswerth sind sie um des Unglücks willen, daß ihr Säckel im Widerspruche steht mit dem wahren Wohle des Volks, und ein friedliches Abkommen in rechtlichen Verwicklungen oder ein Vergleich zwischen Prozessirenden ihrer Thätigkeit und ihrem Verdienste ein Ende macht. Wir wollen gern Ausnahmen statuiren, wir kennen deren; aber es sind eben Ausnahmen; wir kennen aber auch Fälle, wo X der Notarius einen Contract abschloß, den hinterher gleich X der Justizcommissär anfocht, und seine Nichtigkeit glücklich bewies. *)

*) Es ist eine sehr beliebte, schon oben erwähnte Weise, dem Advocatenstande die Schäden unserer Rechtspflege zur Last zu legen, wie er es

Digitized by Google

5. Die Vergleichung des Werthes des richterlichen und außergerichtlichen Sühneverfahrens führt auf den wesentlichen Unterschied beider. Er beruht theils in der Grundlage, insofern jenes mehr Rechts-, dieses mehr Humanitäts-Institut ist, theils in der Form, insofern dort Fachjuristen, hier Laien wirken.

a. Das Recht ist die Grundlage der staatlichen Ordnung. Es ist so wichtig, daß seinetwegen zwischen Staaten blutige Kriege, zwischen Privatpersonen unter Umständen kostspielige Prozesse nicht umgangen werden können, noch dürfen. Werden auch beide als Übel erkannt, so doch die Verkehrung des Rechts in Unrecht als noch größeres Übel. Darum muß denn auch die Pflege und der Schutz des Rechts eine der wichtigsten Sorgen sein; ja einzelne Rechtslehrer haben in ihr — mit Unrecht — Aufgabe und letzten Zweck aller Staaten gefunden. Vom Rechts-Standpuncte aus muß daher sehr daran liegen, daß das bestehende Recht in allen Verhältnissen thunlichst zur Anwendung komme. Werden auch Vergleiche mittelst angemessenen gegenseitigen Aufgebens nach ungewissen Ansprüchen befördert, so kann dagegen das Aufgeben klarer Rechte bloß angemaßten Ansprüchen oder hartnäckigem Weigern gegenüber nicht empfohlen werden. Kosten und Weiterungen des prozessualischen Verfahrens müssen zu einer Verbesserung des Prozesses, Ränke und Lügen zur angemessenen Begegnung auffordern, dürfen aber nicht zum Vergleichen schrecken, und wo verglichen wird, muß in den dasselbe betreibenden Persönlichkeiten eine Bürgschaft gegen Miß-

---

oft mit Richtern und Regierungen umgekehrt macht. Daß dieser in seiner Aufgabe schwierige, in seiner Arbeit sauere Stand in manchen seiner Mitglieder sehr gesunken ist, ist wahr. Gegen die Besseren muß dies die Achtung erhöhen. Die Schuld liegt aber sehr mit in einer Stellung, welche ihn fast nur den Gelderwerb als erreichbares Ziel übrig ließ, und Änderung ist nur zu erwarten, wenn, statt herunterdückender richterlicher Aufsicht, Öffentlichkeit ihn controlirt und hebt. Feuerbach a. a. O. I. Pag. 371. Möser's patriot. Phantasien. (Also ist die Zahl der Advocaten ꝛc.) III. № 51.

Digitized by Google

brauch und nachtheilige Folgen gesucht werden; *) daher die Benutzung von Richterpersonal dazu. Der andere Standpunct, der der Humanität (der Liebe, des Friedens), hat weniger im Auge, wie, als überhaupt, daß verglichen werde. Er betrachtet den Streit nicht bloß als etwas, was bürgerliches und sittliches Unglück bringen könne, sondern als Unglück an sich. Während das Recht jedes Verhältniß seinem Wesen entsprechend zu ordnen, Jedem das Seine zuzutheilen, der Person und dem Eigenthume bürgerlichen Schutz zu gewähren strebt, ist der Humanitätsstandpunct mehr auf Erhaltung der allgemeinen Wohlfahrt und auf Bewahrung nicht bloß der bürgerlichen, sondern auch der sittlichen Persönlichkeit vor Schaden bedacht. Er faßt allerdings die diesseitige Welt mit ins Auge; ist es doch der Streit über ihre Güter und Angelegenheiten, den er auszugleichen und dadurch des Einzelnen wie der Gesammtheit Bestes zu fördern sucht. Aber diese Güter sind ihm nicht Höchstes, sondern Mittel für eine höhere geistige Welt, deren Gewinn mit den Gütern der Erde nicht zu theuer erkauft wird. Hier heißt es, »Unrecht leiden ist besser, als Unrecht thun;« »selig sind die Friedfertigen, denn sie werden Gottes Kinder heißen;« »ist es möglich, so viel an euch ist, so habt mit allen Menschen Frieden;« »laß dich nicht das Böse überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem;« »was hülfe es dem Menschen, so er die ganze Welt gewönne und nähme Schaden an seiner Seele.« **)

Während wir in den gerichtlichen Anstalten behuf des Sühneverfahrens das Eigenthümliche des Rechtsstandpunctes haupt-

*) Dr. W. H. Puchta, Beiträge zur Gesetzgebung, Erlangen 1822, Ziff. II. »Nicht halten erscheint das Mittel des Vergleiches wie eine Art von Selbsthülfe, womit man sich der bittern Nothwendigkeit des Weges Rechtens zu entheben sucht. Viele Vergleiche haben ihren Grund in dem mangelnden Vertrauen auf zweckmäßige Rechtshülfe, und wer durch einen Vergleich gewinnt, wird künftig keine Scheu tragen, es auf Prozesse ankommen zu lassen.«

**) Röm. 12, 18, 21. Matth. 5, 9 — 16, 26.

Digitized by Google

sächlich ausgeprägt sehen, tritt in den Schiedsmanns- und Friedensvereins-Instituten mehr der Friedensstandpunct hervor. Nicht im Rechtsbedürfnisse, sondern sittlicher Art ist ihre Wurzel. Und zwar ist in dem preußischen Schiedsmannsinstitute, in dem Lüstringer und andern Friedensvereinen mehr die unentgeltlich auf das Wohl der Mitmenschen gerichtete, gemeinnützige, dagegen in dem Oldendorfer Friedensbunde und andern unter Leitung von Predigern stehenden Vereinen mehr die religiöse Seite vorwaltend. Wenn der Sühneversuch vor Gericht hauptsächlich zur Aufgabe hat, Härten des Rechts und die Schwierigkeiten bei Erreichung desselben auf eine billige Weise auszugleichen, so bleibt er doch wesentlich und vorherrschend ein Rechtsinstitut, hervorgegangen aus einem Rechts- (Billigkeits-) Bedürfnisse, der Rechtspflege dienend, und von ihren Dienern geübt. Die Schiedsmänner und Friedensvereine dagegen sind entstanden nicht zur Ergänzung der Rechtspflege, sondern um einem anerkannten bürgerlichen und sittlichen Übel, dem gerichtlichen Hader, entgegen zu arbeiten und dadurch die allgemeine Wohlfahrt, leibliche und geistige, irdische und himmlische, zu fördern. Sie stehen in einer Reihe mit andern, von Einzelnen oder durch Vereine geübten Bemühungen für wissenschaftliche und sittliche Zwecke. Nicht Rechts-, sondern Institute der practischen Sittlichkeit, oder practischen Religiosität sind sie.

Durch diese Scheidung soll weder ausgesprochen sein, daß das Recht überall, und der gerichtliche Sühneversuch besonders, vom sittlichen Gebiete, noch auch, daß das außergerichtliche Sühneverfahren von der Rechtspflege abgetrennt sei. Zwischen Recht und Sittlichkeit besteht eine innige Verbindung, und wenn die Betrachtung sie scheidet, geschieht's der Klarheit wegen, wie man auch im einigen Menschengeiste das Denk- und Empfindungsvermögen sondert.

b. Neben der Verschiedenheit des richterlichen und außergerichtlichen Sühneverfahrens in seinem Grunde, und damit in engem Zusammenhange, besteht die zweite in der Form. Nicht

Juriſten von Fach, wie beim gerichtlichen Sühneverfahren, ſondern Laien, bald dieſem, bald jenem Stande angehörig, nicht Diener des Staats, ſondern beliebige Privatperſonen, ſind die Träger der außergerichtlichen Vergleichsanſtalten.

6. Mit dieſen erwähnten Eigenthümlichkeiten — des Grundes und der Form — ſtehen zwei Hauptbedenken im engen Zuſammenhange, welche gegen das außergerichtliche Sühneverfahren geltend gemacht ſind und Erwähnung verdienen. Das erſte Bedenken beruht darauf, »daß das Stiften von Vergleichen nicht immer als ein Gewinn für die Juſtiz zu betrachten ſei, indem durch Bereden zu einem Vergleiche, der gegen die Geſetze zu Stande komme, auch Unrecht zugefügt werden könne, und gewiß nicht ſelten zugefügt werde.« *) Es hängt mit der erwähnten Urſprungs-Verſchiedenheit des außergerichtlichen und gerichtlichen Sühneverfahrens zuſammen. Erſteres dient nicht der Rechts-, ſondern der Friedens-Pflege. Dieſe betrachtet das gerichtliche Hadern an ſich als ein Übel. »Es iſt ſchon ein Fehler unter Euch, daß ihr mit einander rechtet. Warum laßt Ihr Euch nicht lieber Unrecht thun?« **) Sie ſieht weniger darauf, *wie*, als *daß* ſie den Streit ſchlichte. Darum die Beſorgniß, daß der Friede auf Unkoſten des Rechts gepflegt werde.

Dieſe Bedenken beſeitigen ſich jedoch durch folgende Erwägungen:

Zunächſt läßt ſich nicht behaupten, daß die Begriffe des wahren Rechts und Unrechts ſtets richtig in den Geſetzen ausgedrückt ſeien. Es iſt Vieles in dem geſetzlichen Zuſtande enthalten, das eben ſo gut anders ſein könnte, Manches, das billig anders wäre, und es iſt ein Vorzug des Vergleichsverfahrens, die Billigkeit mit dem Rechte in Einklang zu bringen. Die

*) Bericht des Preußiſchen Juſtizminiſters Mühler von 1836 bei Rumpf a. a. O. Pag. 70.

**) 1. Cor. 6. 7.

Gültigkeit vieler Rechtsgeschäfte ist z. B. an die gerichtliche Form gebunden. Testamente ohne bestimmte Formalien sind nichtig; nach Preußischem Rechte verbinden mündliche Contracte über einen Gegenstand von über 50 Thlr. Werth nicht. Sollte nun die Aufrechterhaltung eines letzten Willens ohne rechtsverbindliche Form, eines Contractes über mehr als 50 Thlr. ohne schriftliche Fassung durch Vergleich ein Unrecht sein und man behaupten können, es sei dem Betreffenden »durch Bereden zu einem Vergleiche, der gegen die Gesetze zu Stande gekommen,« Unrecht zugefügt worden?

Ferner liegt eine mächtige Bürgschaft gegen Nachtheile der befürchteten Art darin, daß es sich um Privatinteressen handelt. Wo diese im Spiele sind, bedürfen die Wenigsten eines Vormundes; hier scheidet sich die Freundschaft; Blutsbande zerreißen, und die strengste Religiosität weiß Mein und Dein zu unterscheiden. So leicht läßt Keiner zu einer übertriebenen Aufgebung von Rechten sich überreden.

Wenn aber wirklich aus niedern oder höhern Beweggründen Jemand dem Frieden ein Opfer bringen, einem Vergleiche zu Gefallen gesetzlich unzweifelhaft ihm zustehende Rechte opfern will, so macht er lediglich von seiner ihm zustehenden Befugniß Gebrauch. So gewiß er jene Rechte verschenken könnte, kann er sie auch vergleichsweise aufgeben. *)

Das zweite Bedenken geht dahin, »daß die Aufnahme von Rechtsverhandlungen durch Nichtjuristen leicht eine fruchtbare

*) Puchta a. a. O. Pag. 9. »Dem Staate kann nur daran liegen, die Streitigkeiten seiner Bürger beendigt zu sehen. Die Aufforderung der Richterbehörden ist nicht mehr und nicht weniger ein Mittel zum Zwecke dieser Beendigung, als der Vergleich oder das Compromiß. Und wer wollte es den Bürgern nehmen, ihre Streitigkeiten schlechtweg, selbst durch das Loos entscheiden zu lassen? Der Richter, der sich hierdurch beeinträchtigt erachtete, würde jenem Arzte gleichen, der in seiner Einbildung so weit ging, daß er glaubte, der Patient könne und dürfe sogar ohne ihn nicht gesund werden.«

Digitized by Google

Quelle von Prozessen werden könne, *) womit die Besorgniß unangemessener Behandlung, der Competenzüberschreitung, Anmaßung richterlicher Autorität ꝛc. in Verbindung steht. **) Wenngleich nun unsere Rechtsverhältnisse allerdings aus ihrer ursprünglichen Einfachheit herausgetreten sind und wir in diese so wenig ohne Weiteres zurückkehren können, so wenig wir statt unserer jetzigen Wohnungen die Hütten unserer Vorfahren wieder beziehen mögen, wenn mithin die Rechtswissenschaft, wie jedes sonstige Fach, eigene Ausbildung und umfassendes Studium erfordert, so sind doch andererseits die Gefahren von Nichtigkeiten bei Stiftung und Aufzeichnung von Vergleichen nicht so groß, daß sich ihnen durch angemessene Belehrungen und Auswahl in der Person der Schiedsmänner nicht begegnen ließe. Die Mehrzahl der vorkommenden Streitigkeiten ist geringfügiger, einfacher Natur; die meisten Rechtsgeschäfte, besonders wo gemeines Recht gilt, sind an keine besondere Formen gebunden. Es wäre schlimm und der dringendste Beweis, daß Umgestaltung nöthig sei, wenn nicht auch der verständige, umsichtige Nichtjurist im Stande sein sollte, die Fähigkeit zum Abschlusse bündiger Vergleiche sich anzueignen. Tritt doch das Laienelement auf dem kirchlichen und politischen Boden wohlthätig mitwirkend auf, warum nicht auch hier? Soll aber die außergerichtliche Vergleichswirksamkeit überhaupt von Erfolg sein, so

*) cf. der Mühlersche Bericht bei Rumpf. Pag. 72.

**) »Es kann nicht fehlen, daß sie (die Friedensvereine) sich für eine Art von Gerichtsbehörde halten und die Gränzen eines bloßen Friedensvereines, (z. B. durch Aufnahme eines bloßen Contracts ohne zuvorigen Streit) überschreiten;« die Vorladungen, Erhebung von Abschreibegebühren, können »den Landmann gar leicht darüber in Verwirrung bringen, ob er in einer freiwilligen Vereinbarung oder unter gesetzlichem Zwange steht« — solche und ähnliche Bedenken veranlaßten den oberwähnten ängstlichen Erlaß des frühern Hannoverschen Ministeriums, durch welchen anscheinend das Aufkommen mehrer Friedensvereine unterdrückt ist.

Digitized by Google

kommt Alles auf die wirkenden Persönlichkeiten an, *) und in ihnen eben wird auch der Hauptschutz gegen Miß- und Übergriffe bei ihrer Handhabung zu suchen sein. Dazu bedarf es aber eines Mitwirkens des Staats statt scheuen Zurückziehens.

Sollte dann aber auch einmal aus einem nichtigen Vergleiche ein Prozeß entstehen; was ist dieser geringe Nachtheil gegen den Vortheil der bestandbaren, und sind denn etwa aus gerichtlichen und notariellen Beschreibungen noch nie Prozesse entstanden?

Übrigens spricht sich der mehrerwähnte Mühlersche Bericht von 1836 über das Schiedsmannsinstitut dahin aus, »daß dasselbe neben der Rechtspflege jedenfalls ohne Nachtheil fortbestehen könne,« und daß es darüber, wie dasselbe eine Quelle von Prozessen geworden, »noch an Erfahrungen fehle,« woraus das Entgegengesetzte zu folgern sein dürfte. Im Osnabrückschen hat die Wirksamkeit der Friedensvereine, soweit bekannt geworden, noch keine Prozesse nach sich gezogen oder sonstige Beschwerden veranlaßt.

7. Unverkennbar besteht zwischen den Schiedsmännern und Friedensrichtern in Preußen und Sachsen und den Vertrauensmännern im Osnabrückschen und im benachbarten Preußen ein Unterschied. Zuvörderst äußerlich; denn dort wirkt Einer, hier Mehre; dann aber auch in deren Stellung zu den Parteien. Während der Schiedsmann vermittelnd zu den Parteien herantritt, bilden die Vertrauensmänner eine Art Kirchspielsgerichtsbank, vor der die Parteien erscheinen, öffentlich, selbst unter Mitwirkung der Umstehenden, ihre Sache verhandeln. Die Vertrauensmänner bilden sich unter dieser Verhandlung eine (Rechts-) Ansicht, welche sie (in Buer nach Rücksprache unter sich, wie zur Urtheilsfällung) den Parteien vorlegen. Das moralische

*) »Darin fallen die Äußerungen der meisten Präsidenten zusammen, daß die Persönlichkeit der Schiedsmänner am meisten auf das Gedeihen des Instituts einwirkt.« Mühlersche Bericht a. a. O. Pag. 70.

Digitized by Google

Gewicht dieses Ausspruches einer Anzahl einsichtsvoller wohldenkender Kirchspielsbewohner trägt nicht wenig zur Annahme dieses Vorschlages bei. Wer kann hier die Anfänge und den Übergang zu einer Rechtssprechung durch Genossen, nicht nach formellen Gesetzen, sondern nach individueller Rechtsüberzeugung, Anklänge altgermanischen Gerichtswesens, verkennen?

In den ältesten Zeiten bildeten die durch gemeinschaftliche Nutzung von Grund und Boden verbundenen Einwohner Deutschlands Markgenossenschaften, welche wiederum nach Stammverwandtschaft zu größern Volksgemeinden in den von ihnen bewohnten Landstrichen, Gauen, verbunden waren. Die Versammlung dieser Volks- oder Gaugemeinde hieß Gowding; an ihrer Spitze stand ein Gowgraf, ursprünglich Volksobrigkeit, später Königlicher Beamter. Die Gerichtsbarkeit in allen Sachen, die nach Volksrecht zu beurtheilen waren, befand sich in den Händen der Volksgemeinden, welche bloß aus Freien zusammengesetzt waren; den Vorsitz führten die Gowgrafen. Neben den Gowgerichten entstanden später auch Centgerichte, unter Centgrafen, während die Markengerichtsbarkeit vom Gemeindevorstande der Localgemeinde ausgeübt wurde. *)

Die altdeutschen Gerichte waren öffentlich. Nicht Jeder durfte, in der spätern Entwickelung, zu denselben erscheinen, sondern nur der rechtsfähige freie Gerichtseingesessene (der »Ehre,« »Rachinburg,« »Schöppenbarfreie,« »freie Biedermann«); dieser mußte aber auch bei Vermeidung einer Strafe erscheinen; **) denn nicht als Zuhörer, sondern als Theilnehmer des Gerichts war er anwesend. Als die häufigen Gerichtstage dem Volke zur Last wurden, ordnete Karl der Große den Unterschied zwischen ordentlichen Gerichtstagen (»ungebotenes, echtes Ding«)

*) Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte. I. Paragraph 14. 74.

**) Nicht bloß durch Geldbußen, sondern auf härtere Weise, durch Abbrechen ihres Backofens oder ihres Hauses, Rückwärtssitzen auf einem Pferde bis zur Gerichtsstätte ꝛc., wurde das Ausbleiben gestraft.

Digitized by Google

und zwischen außerordentlichen (»gebotenes«) an. Jene sollten nur drei Mal im Jahre an bestimmten Tagen gehegt werden. An ihnen mußten alle dingpflichtige Gerichtsgenossen erscheinen. Die außerordentlichen Sitzungen dagegen wurden besonders angesetzt und statt der Gesammtzahl der Dingpflichtigen erschienen Stellvertreter der Gesammtheit, Schöppen. Der vorsitzende Richter (im Grafending der Graf, im Centding der Centrichter) fragte das Urtheil, die Gesammtheit der zu Gerichte versammelten Wehrmänner sprach ihre Rechtsansicht aus (»fand das Urtheil«), das endlich der Richter verkündigte. Da bei einer versammelten Menge das Umfragen durch alle Einzelnen hindurch immer beschwerend und zögernd ist, und ohnehin die Meinung der Mehrzahl sich nach dem Urtheile weniger, durch vorzügliche Achtung ausgezeichneter Männer zu bestimmen pflegt, so war es wohl sehr natürlich, daß in den meisten Fällen der vorsitzende Richter zunächst blos die Ersten und Besten um ihr Urtheil befragte; diejenigen, welche ihm entweder durch die Gunst der allgemeinen Stimme, oder auch durch besondere Wahl ihrer übrigen Rechtsgenossen, dazu besonders bezeichnet waren. Diese urtheilten nun, indem sie ihre Meinung einzeln besonders aussprachen, den übrigen vor; und was diese also vorgeurtheilt, als rechtliches Urtheil bezeichnet hatten, wurde entweder durch Zuruf der Übrigen bestätigt, oder erhielt auch blos dadurch, daß diese demselben nicht widersprachen (das Urtheil nicht schalten), durch bloßes Stillschweigen, rechtliche Kraft. Hierin liegt der erste Ursprung der Schöppen, oder vielmehr eines Unterschieds zwischen gemeinen Schöppen, nämlich den gesammten schöppenbarfreien Dingpflichtigen, und den erwählten Schöppen, die als ein Ausschuß der Gemeinden zunächst um ihre Meinung gefragt wurden. Diese waren demnach ursprünglich keineswegs stellvertretende Alleinurtheiler, sondern nur ein Theil der Gau- oder Gemeindeversammlung selbst, die unter ihrem Vorgange das Urtheil fand. Neben den eigentlichen Schöppen dauerte die Theilnahme der Schöppenbarfreien oder gemeinen Dingpflichtigen

Digitized by Google

fort, die, als Ring oder Umstand, (Umringende, Umsteher der Gerichts-Schrannen) das von den Schöppen gefundene Urtheil ausdrücklich oder stillschweigend bestätigten. Sie dienten außerdem als Zeugen der Verhandlungen. Nicht in Protocollen, sondern in dem Gedächtnisse der Volksgemeinde wurden die Vorkommenheiten aufbewahrt.

Zu den ungebotenen Dingen, wo die ganze Gerichtsgenossenschaft anwesend war, bedurfte es einer besondern Ladung der Parteien nicht; Jeder konnte den, daselbst anwesenden Gegner in Anspruch nehmen. Zu den gebotenen lud anfangs die eine Partei unter Zuziehung eines Zeugen ihren Gegner, später der Gerichtsdiener (Frohnbote). Mit den Parteien traten Fürsprecher auf. Die Sache wurde durch Rede und Gegenrede öffentlich verhandelt, womit sogleich, wenn Beweis oder Gegenbeweis auf Urkunden beruhte, deren Vorlesung, Anerkennung oder Abläugnung verbunden wurde. Zeugen und Gegenzeugen wurden in Gegenwart der Parteien mündlich abgehört, bis die Sache von den Parteien »zum Rechte ausgesetzt« war. Dann fragte der Vorsitzende des Gerichts einen der Schöppen des Urtheils, welches dieser, entweder nachdem er sich mit den übrigen berathen hatte, oder sogleich ohne vorhergehende Berathung, aussprach, das »Urtheil theilte« (ertheilte). Hierauf richtete er an die übrigen die Frage, ob sie seinem Urtheile folgten. Geschah dieses, so verkündigte es der Richter. Trat die Mehrheit dem Urtheile nicht bei (Verschlagung des Urtheils), so nahm ein anderer Urtheilsweiser den Sitz des erstern ein und so fort, bis eine Mehrheit sich bildete.

Nicht blos das vom Richter förmlich verkündigte Urtheil, sondern auch das Urtheil (die Stimme) des einzelnen Schöffen konnte auf die angegebene Weise angefochten, »gescholten«, werden, indem sich der das Urtheil Scheltende auf den Stuhl dieses Schöffen setzte, um ein besseres Urtheil zu finden *).

*) Betrachtungen über Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege von v. Feuerbach, 3. und 6. Hauptstück.

Digitized by Google

Im 14. und 15. Jahrhundert wurden die altdeutschen Gerichte, hauptsächlich durch den Einfluß des Römischen und Canonischen Rechts, mehr und mehr umgestaltet; an die Stelle des »Landrechts und Gewohnheit,« wornach der Schöffe richtete, trat fremdes Recht und die Reichsgesetzgebung; die Schöffen aus dem Volke wurden durch »gelehrte« Richter verdrängt. Doch blieben Spuren noch lange und besonders in der Markengerichtsbarkeit *).

Wenn die bis in die neuesten Zeiten bestandenen Markengerichte (Höltinge) abgehalten werden sollten, welches in den landesherrlichen Marken jährlich ein bis zwei Mal, in den andern Marken zu willkührlichen Zeiten zu geschehen pflegte, mußten die Markgenossen — durch Kanzelruf oder die Mahlleute — dazu geladen werden. Waren Markenrichter und Mahlleute an der Mahl- (Ding- oder Gerichts-) Statt, — ehemals meist unter freiem Himmel — versammelt, so wurde das Gericht geheget und gespannt, d. h. durch Fragen des Richters und deren Beantwortung von Seiten der Genossen eröffnet. Die Entbliebenen wurden bestraft (gewettet); es wurden durch Fragen und Antworten der Umfang der Mark, die Rechte des Holzrichters und der Genossen in Erinnerung gebracht, dann die einzelnen Unordnungen und Streitigkeiten z. B. über Viehtrift, Anschußrechte, Plaggenmähen ꝛc. constatirt und das Urtheil darüber durch Fragen des Richters und Antwort der Genossen gefunden **).

Die Urtheile, welche die alten deutschen Gerichte fanden,

---

*) Die Mindenschen Landstände verordneten noch 1576: »daß auf keinem Landgerichte Gelehrte zu Vorsprechern gelassen, kein Latein geredet, oder Rechtsallegaten vorgebracht, sondern daß gute fromme friedliebende Laien der Parteien Nothdurft vortragen und der gemeine Mann nach altem Gebrauche darauf erkennen solle.« Pieper, Markenrecht in Westphalen. 5. Abschnitt.

**) Pieper a. a. O.

Digitized by Google

wurden nun nicht nach geschrieben oder gedruckten Gesetzen gefunden. Die älteren geschriebenen Gesetze wurden mehr durch das Gedächtniß der Richter und Schöffen, als durch die Schrift dem späteren Zeitalter aufbehalten. Die nächste Folge davon war, daß sie von diesen im Laufe der Zeit ergänzt, den veränderten Verhältnissen angepaßt und so allmählig umgeschmolzen wurden. Dies gehörte nach der Meinung der Deutschen im Mittelalter recht wesentlich zum richterlichen Amte. Es konnte diesem aber auch um so unbedenklicher überlassen werden, als der Richter nur die Meinung anderer ehrbarer Männer aussprach, die mit den Parteien in gleichen Verhältnissen lebten und deren Meinung daher gewiß die Meinung Aller war, ja der, wenn sie es nicht gewesen wäre, in den meisten Fällen die schöffenbaren Leute, welche außer den Parteien im Gerichte zugegen waren (der Umstand), widersprochen haben würden.

Die Art und Weise, wie der Richter als Repräsentant der Interessenten durch Autonomie das Recht bildete, bekam auch schon früh eine festere Form. Die gesetzgebende Gewalt hatte selten besondere Veranlassung, Bestimmungen über das Civilrecht aufzustellen, das sich auf diese Weise unabhängig von ihr fortbildete. Man dachte nicht einmal daran, das Gewohnheitsrecht, so wie in frühern Zeiten, schriftlich abzufassen, sondern begnügte sich, einzelne wichtige Rechtssprüche, in denen unzweifelhaftes oder neues Recht *gewiesen* oder das Bestehende gesammelt war (daher *Weisthümer* genannt), aufzuzeichnen *).

Es unterschied sich mithin die frühere Rechtssprechung von der spätern seit Einführung des Römischen Rechts dadurch, daß hier die Richter erkannten, was (in den geschriebenen Rechtsquellen) Rechtens, während sie dort eröffneten, was sie (nach dem meist ungeschriebenen Landrechte und Gewohnheit, im Einklange mit der Genossenschaft) *für gut und billig befanden* (ars boni et aequi). Damit steht denn im engen Zusammenhange,

*) Eichhorn a. a. O. §. 258, 440.

daß im Mittelalter nur Genossen derselben Volks- oder Markgemeinde einander Recht sprechen konnten, während jetzt der gelehrte Richter Jedem sein Recht zutheilt. Wo es sich um die Anwendung gegebener Gesetze und geschriebener Rechte auf bestimmte Fälle handelt, da ist nur derjenige zum Richter geeignet, welcher jene am besten kennt und am scharfsinnigsten anwendet; es kann dem Bettler wie dem Fürsten derselbe Richter sein Urtheil sprechen. Wo aber nicht geschriebenes Recht, sondern das, was der Richter für billig und angemessen befand, die Grundlage des Urtheils bildete, da konnte man nur dem das Urtheil übertragen, welcher mit den Verhältnissen der Betheiligten aus eigner Lebenserfahrung vertraut war. Es wurde als eine nothwendige Bedingung der Rechtspflege angesehen, daß der Gleiche den Gleichen und Ebenbürtigen richte; nur ein solcher (ein »genosser«) Richter konnte sagen, was in den persönlichen Verhältnissen, in den Handlungen und in dem Verkehre von seines Gleichen gut und billig sei; nur er konnte über eine Gewohnheit Zeugniß geben; denn er mußte in dem Falle, wenn er in gleiche Streitigkeit verwickelt wurde, dasjenige gegen sich gelten lassen, was er als Urtheilsweiser als Recht ausgesprochen hatte. Möser in dem Aufsatze »Über die Art und Weise, wie unsere Vorfahren die Prozesse abgekürzt haben,« sagt hierüber:

»Ganz anders verhält es sich in dem Falle, wo ein ehrlicher Markgenosse nicht von der Weisheit seines Holzgrafen, nicht von der Vernunft des Parteirichters, und auch nicht von der Auslegungskunst der Gesetzgelehrten, und noch weniger von dem Despotismus, der unter dem Namen einer guten Polizei bisweilen offenbare Gewaltthaten ausübt, sondern von dem Urtheile seiner Mitmärker abhängt. Wenn diese es gut und vernünftig finden, daß er nicht mehr als zwei Gänse und einen Gänser haben soll, wenn diese ihm verbieten, auf dem Grasanger Plaggen zu mähen, wenn diese ihn dahin zu Rechte weisen, daß er seine Schweine krampfen soll, so hat er die Beruhigung zum voraus, daß sich mit ihm alle, so dieses Recht weisen, in einem

Digitized by Google

gleichen Falle befinden und das Recht, was sie ihm sprechen, auch wider sich gelten lassen müsse; anstatt daß, wenn ihm der Polizeicommissarius befiehlt, keinen Kaffee zu trinken, dieser den seinigen ungestört herunterschlürft und seinen Befehl blos mit der Vernunft und Weisheit (diesen ewigen Kupplerinnen der menschlichen Leidenschaften) rechtfertigen kann.

Da unsere Vorfahren gar keine geschriebene Gesetze duldeten, weil sie voraussahen, daß solche mit der Zeit eigne Ausleger und Rechtsgelehrte nach sich ziehen und die heutige Art, Streitigkeiten durch gelehrte und ungenosse Männer zu entscheiden, befördern würden, so konnten sie auch nicht anders verfahren. Es konnte nach keinen Gesetzen gesprochen werden, sondern die bestellten Urtheilsweiser sprachen nach dem, was ihnen, ihren Kindern, ihren Nachbarn und der ganzen Gemeinheit, nützlich und heilsam schien; oder sie bezeugten in jedem vorkommenden Falle die löbliche Gewohnheit, und dieses ihr Zeugniß war zugleich ein richterliches Urtheil. Zum Zeugniß einer Gewohnheit konnte aber kein bloßer Gelehrter zugelassen werden. Um eine adliche Gewohnheit zu bezeugen, ward ein Edelmann, und zur bürgerlichen ein Bürger erfordert. Jetzt hingegen besteht die Kunst zu richten fast nur in der Gelehrsamkeit und Auslegungskunst, und kein Ort in Europa hat sich dagegen besser verwahrt, als die kleine Stadt Norcia oder Nursia in Italien, wo es durchaus erfordert wird, daß die Obrigkeit weder lesen noch schreiben könne. Jetzt erlauben wir beinahe den Gutsherrn das Zeugniß darüber, ob diese oder jene Art von Leuten zu Leibeigenen oder Freien gehören, da doch eigentlich, und sobald darüber Streit ist, ob Einer frei oder eigen ist, oder ob ein Daalfreier nach Leibeigenthumsrechte gerichtet werden könne oder nicht, die Sache nicht blos von dem Urtheile oder Zeugnisse des einen Theils, ohne daß der andere auch seine Genossen dabei habe, abhangen kann. Überhaupt glaubten unsere Vorfahren, die Weisheit der Katze könne niemals einen gültigen Spruch wider die Mäuse

Digitized by Google

hervorbringen; sondern Mäuse müßten von Mäusen und Katzen von Katzen beurtheilt werden.«

Mit den hier angegebenen kurzen Grundzügen altdeutschen Gerichtswesens vergleiche man die Gestaltung einer Friedensvereins- oder Wohlfahrts-Versammlung zu Buer oder Schildesche, und man wird im Enkel die Ähnlichkeit des Vorfahren, aber auch mehr, als bloße Vergleichsthätigkeit erkennen. Zwar geht ihre Wirksamkeit formell nicht über eine freiwillige Vereinbarung der Parteien hinaus; was aber die Vertrauensmänner als Vergleichsvorschlag vortragen, ist das, was sie nach Erörterung der Sache und Kenntniß der Verhältnisse für billig und recht erachten, und eben weil es das Überzeugungs-Urtheil (Weisthum) der angesehenern Kirchspielseingesessenen (nach Art der Schöppen), oft unter Zustimmung sonstiger Anwesenden (des Umstandes) gefunden, enthält, können sich die Parteien seiner Annahme schwer entziehen. Es üben die Vertrauensmänner neben der vergleichenden einen Anfang (zwingender) richterlicher Thätigkeit. Gegen ein richterliches Erkenntniß zu appelliren, bringt weniger übeln Ruf, als die Verwerfung des Überzeugungsspruches gleicher (für Bauern Bauern, für Heuerleute mehrfach Heuerleute), unparteiischer Männer.

8. Es läßt sich nicht verkennen, daß die mit der Einführung der fremden Rechte erfolgte Entfremdung des Volkes von der Rechtshandhabung und Rechtskenntniß und die gleichzeitige Ausschließlichkeit des Juristenstandes für beides, einseitig und nachtheilig gewesen.

Es ist denn doch ein wunderliches Ding, wenn unsere Bürger und Bauern, welche in ihren sonstigen Verhältnissen verständig und von Einsicht sind, in jeder ihnen aufstoßenden Rechtsfrage die größte Ungewißheit fühlen und von Rechtsgelehrten sich Raths erholen müssen, wovon nur etwa die deutschrechtlichen Gebiete (Marken-Hofes-Rechte ꝛc.) eine Ausnahme machen. Ist es doch in Glaubenssachen, wenigstens für Protestanten, nachgerade auch in Gemeindeangelegenheiten, anders! Und gerade für das Rechts-

Digitized by Google

gebiet sind diese Stände, namentlich der Bauernstand, besonders begabt. »Das ganze Wesen, besonders des Landmannes, die Einförmigkeit in seinen Sitten, in seinem ganzen Thun und Treiben, gleichsam das bei ihm auffallend hervorragende Organ des Sinnes für das Herkömmliche, sein festes Halten am Eigenthum, oft selbst bis zur Engherzigkeit, das alles ist recht eigentlich für die Rechtsbildung geeignet. Hierbei erscheint aber vor allem, was die Richtung zum Einförmigen und Altherkömmlichen betrifft, dieselbe nichts weniger als zufällig und bedeutungslos. Denn wenn der Landmann Jahr ein Jahr aus einerlei Maximen zu befolgen scheint, wenn er die nämlichen Regeln und Einrichtungen in seiner Wirthschaft beobachtet, die schon sein Großvater beobachtet hat, so hat er für die nützlichen Erfolge schon eine lange Erfahrung, und darum entschließt er sich hart, aufs gerathewohl davon abzuweichen. Es ist eine feste Vorstellung von der Nothwendigkeit im Gegensatze vom Willkührlichen, die ihm hier zum Leitsterne dient, und jene Nothwendigkeit tritt aus Eigenheiten des Climas und des Bodens oft so augenfällig hervor, daß der Mann seinen Vortheil schlecht verstehen müßte, wenn er nicht darauf achtete. Sollte nicht auch der stete Anblick der gleichförmig wirkenden Natur auch ihn, ihr hierin zu folgen, gewöhnt und eine Abneigung gegen Veränderungen ihm eingeprägt haben? Mit Unrecht halten wir oft besonders den Bauer nur einer instinktmäßigen Bewegung in seinem Kreise fähig, und nehmen uns deßhalb nicht die Mühe, oder verschmähen es vornehm, ihn näher zu beobachten. Wir würden sonst häufig in jener Einförmigkeit einen tiefern Sinn und eine keineswegs zufällige Regelmäßigkeit wahrnehmen, richtig berechnet für den Zweck seiner Erhaltung. Es ist überhaupt nicht gut, daß man, gewöhnlich das Volk in den niedern Ständen nur dann in das Auge faßt, wenn man es braucht, oder wenn man grade von Amtswegen genöthigt ist, es zu hören oder zu sehen. Tausend Mißgriffe der Gesetzgeber und Regierer würden vermieden werden,

Digitized by Google

wenn man das Volk, seine Eigenheiten und wahren Bedürfnisse sorgfältiger studirte *).

Unsere Gesetzgebung und unser ganzer Rechtszustand läßt sich nun zwar so wenig plötzlich auf den Stand mittelalterlicher Volksgerichte zurückbringen, so wenig wir die unserer Bildung verwachsenen alten Sprachen, plötzlich ausscheiden oder in unseren geselligen Zuständen dorthin zurückkehren können; was aber auch hier, wie auf allen andern Gebieten, die Zeit fordert, ist Aufgeben aller Ausschließlichkeit.

Wenn das Recht in den letztern Zeiten ausschließliches Eigenthum des Juristenstandes geworden, wenn seine Fortbildung fast nur durch eine, dem Leben vielfach ferne Gesetzgebung vor sich gegangen, wenn die Rechtssprechung mehr und mehr eine Anwendung des starren Rechtsgesetzes geworden ist — wenn hierdurch die Faßbarkeit und Kenntniß des Rechts dem Laienstande entschwunden, die Gesetzgebung oft den Bedürfnissen des Lebens ins Gesicht schlägt und ihr Umfang selbst dem Juristenstande anfängt unüberwindbar zu werden **), das richterliche Urtheil endlich nur zu oft von dem Grunde alles Rechts, dem Rechtsgefühle und Rechtsbewußtsein der Gesammtheit, weit sich entfernt — so wird Umgestaltung dringende Forderung. Unsere Zeit ist in ihr begriffen. Das Recht muß dem Leben und dem Gesammtbewußtsein Aller wieder näher treten, es muß von hieraus, nicht blos aus abstracten Sätzen, Erneuung und Fortbildung erhalten; es muß beim Urtheilsprechen auch der Überzeugung, nicht blos formellen Regeln, Rechnung getragen werden. Wenn unsere Gesetzgebung dieses Ziel verfolgt, verfalle sie nicht den bisherigen Mängeln; möge man derartige Keime künftiger Entwickelung werth halten, wie sie in den oben mitgetheilten Thatsachen ohnzweifelhaft enthalten sind.

---

*) Puchta a. a. O. Pag. 13.

**) Man denke sich noch 50 Jahre Gesetzgebung von dem Umfange der letzten 50 Jahre und darüber ein Juristen-Examen!

Digitized by Google

9. Ob es jetzt noch zweckmäßig sei, Schiedsmänner zu wählen, Friedensvereine zu stiften? Gesetzgeberisch wird es vor Umgestaltung unsers Gerichtswesens nicht geschehen. Die Privatthätigkeit, wo sie Lust und Trieb dazu fühlt, kann bis zur Umgestaltung, vielleicht auch später neben dieser, sich nützlich und die Zukunft vorbereitend erweisen. In Zukunft aber, soll das Gewirkte Dauer haben und nicht von Einzel-Persönlichkeiten abhängen, werden diese Bestrebungen einer bestimmten, staatlich geordneten Einreihung in die Gemeinde-Organisation bedürfen.

Lingen, im October 1848.

Osnabrück. Druck der Kißling'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google